Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch

Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte

Band: 1 (1896)

Artikel: Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien

Autor: Rodt, Ed. v.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-126599

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Standes- und Wappen-Wesen der bernischen Familien.

A. 3m 13. und 14. Jahrhundert.

Schon in den ersten Anfängen menschlicher Cultur finden wir das Bestreben Ginzelner, sich vor ihren Mitmenschen auszuzeichnen. So erklärt es sich, daß aus der Allgemeinheit des Volkes besondere Klassen sich auß= schieden, die, vermöge ihrer Sonderstellung, über der großen Menge standen. Daß solche Auszeichnungen im Laufe ber Zeiten erblich wurden, liegt in der allgemein verbreiteten Unficht von einer gewiffen Stetigkeit und Wesensgemeinschaft zwischen Eltern und Kindern, Vorfahren und Nachkommen, sowie im Bestreben der Eltern, ihren Kindern Vortheile zuzuwenden. Es kann nicht in unserer Aufgabe liegen, eine Untersuchung über das Wesen der Stände zu schreiben, doch werden wir zum Berftänd= niß dieser Arbeit sociale Zustände einzelner Zeitepochen berühren müffen. Wir beabsichtigen eine kleine nur Gruppe dieser Vorrechte zu schildern, nämlich das Adels= und Wappenwesen, und auch dieses nur im engsten Kreis, soweit es unsere Baterftadt Bern betrifft. Eine geord= nete systematisch geschlossene Darftellung dieses Materials darf aber nicht erwartet werden, da die hiezu nothwen= digen Grundbedingungen in den ftaatsrechtlichen Berhältnissen Berns zu unbestimmt begrenzt waren. Während anderswo der Adel durch Ritterthum, Turniere und höfisches Leben weit größere Ausdehnung gewann und ofsiziellen Charakter erhielt, waren es in der nur locker mit dem Reich verbundenen Stadt, der verburgrechtete kleine Adel und der reich gewordene Burger, oder der in fremdem Dienst stehende Stadtangehörige, welche adelige Sitte pflegten und einbürgerten.

Neberdieß darf nicht vergessen werden, daß zur Zeit der Stadtgründung der eigentliche Träger dieser Interesses, der Landadel, seine Privilegien nach und nach schwinden sah und durch das emporblühende Gemeindewesen seinem Untergange zugetrieben wurde. So sinden wir schon 1243 in dem ewigen Bündniß zwischen Bern und Freiburg den Artikel aufgenommen, daß keine der beiden Städte, ohne Zustimmung der andern, einen Freiherrn als Burger aufnehmen solle. Für Bern bildeten überhaupt Kämpfe und Siege über das mächtige Haus Kyburg und über seinen Ministerialadel das eingreisendste Ereigniß der zwei ersten Jahrhunderte seiner Geschichte.

Im 13. und 14. Jahrhundert finden wir die mensch= liche Gesellschaft unter sich in verschiedene Stände gestrennt, die durch staatsrechtliche und conventionelle Grenzen geschieden waren. Immerhin bleiben auch in diesen Kastenverhältnissen kleinere durch Zeit und Umstände bestingte Verschiedungen nicht ausgeschlossen.¹)

Zunächst den Fürsten, oder deren Rectoren stehen die Grafen (Comites); unter diesen spielen die Landsgrafen, als Träger der Reichsgerichtsbarkeit, eine besteutende Rolle in unserer ältesten Bernergeschichte.

¹⁾ K. Zeerleder, Urkunden für die Geschichte der Stadt Bern. I. Einleitung pag. XI.

Den Grafen folgten die Freiherren (Frhen); falls sie den Ritterschlag erhalten hatten, führten sie den Titel "dominus". Der bezeichnende Charakter Freien lag ursprünglich in ihrer Reichsunmittelbarkeit, vermöge welcher fie keinen andern Herrn als das Reichs= oberhaupt über sich anzuerkennen hatten. Auf die Freien folgten die Ritter "milites" in verschiedenen Abstufungen, je nach dem Grade der Abhängigkeit ihrer Stellung von ihrem Lehensherrn. Zu ritterlichen Orben vereint, finden wir seit 1180 die Johanniter Ritter in Buchsee und seit 1226 den deutschen Orden in König, dem kein geringes Verdienst für das Emporblühen Berns im 13. und 14. Jahrhundert zugeschrieben werden muß. Orden zählten unter ihren Rittern zahlreiche Blieder von bernischen Familien.

Die Ministerialen oder Dienstmänner bildeten keinen abgeschlossenen Stand, indem Kaiser und Könige, häufig Männer aus fürstlichem Rang, Grafen und Freisherrn, Männer aus dem Stande der Nitter als Ministeriale belehnten.

Als neuesten Stand freier Leute sinden wir den Stadt burg er, Burgenses oder Cives, in Reichsstädten durch Handvesten persönlich gefreite, wenn auch wenigstens zeitweise dem Stadtherrn unterthane Leute. Das Burgrecht bildete die militärische und politische Stütze jeder neugegründeten Stadt, indem sich der altangesessene umliegende kleine Adel, seiner Schwäche bewußt, freiwillig oder gezwungen, mit der Stadt durch Burgrechtsverträge verband. Edle und Ritter, die in Städten verburgrechtet waren, wurden meist in der Gemeindeverwaltung thätig, sei es als Käthe oder Anführer. Gine große Zahl Urkunden bezeugen das Bestehen eines solchen Verhältnisses auch

für Bern, indem 3. B. das Schultheißenamt in den ersten zwei Jahrhunderten des Bestehens der Stadt mit wenig Ausnahmen von Männern besetzt war, die dem Adel der Umgebung angehörten. 1)

Neben den weltlichen Herren stund die Geist lichkeit meist ohne Ansehen von Stand und Geburt, alle andern in sich aufnehmend, immerhin auch für sich das Recht der persönlichen Freiheit beanspruchend.

Diesen Bevorzugten gegenüber, sehen wir im Mittelsalter eine große Zahl leibeigener Leute, die als unfrei, an die Scholle gebunden, im Dienste einer local begrenzten Herrschaft standen. Einen Hauptanziehungspunkt der Städtegründungen bildete die gesetzlich zugessicherte Freiheit ihrer Burger; Leibeigene suchten häusig durch Zuzug in die Stadt, wo sie meist willkommene Aufnahme kanden, ihr Loos zu verbessern. Eigene Leute gab es z. B. zu Buchsee bei Bern 1180, als Cuno von Münchenbuchsee dem Johanniterorden seine Güter schenkte. (Urk. bei Schöpslin.)

Die bernischen Urkunden ergeben den deutlichen Beweis, daß diese Stände bestanden und allgemein anserkannt waren. Niemand wurde in seinen Standeszrechten verkürzt; im Gegentheil nahmen neben den alten Geschlechtern immer wieder neue das Vorrecht des Adels in Anspruch; in den öffentlichen Acten wird die Stellung des Einzelnen mit einem bestimmten Prädicat hervorgehoben, so daß wir Hunderte von Personen sinden, die als Freie, Herren, Ritter, Junker, Edelknechte u. s. w. offiziell bezeichnet werden. 2)

¹⁾ Schultheißenverzeichniß von Dr. K. Geiser. Große Festschrift 1891.

²⁾ H. Türler. Der "Adelnachweis" von Dr. P. Salvisberg pag. 6.

Jum alten freien Landadel gehörend zur Zeit des zähringischen Rectorats, d. h. in dem Zeitabschnitt, in den die Erbauung Berns fällt, sinden wir in der Umgebung ihres späteren Gebietes folgende Geschlechter: das Haus der Grasen von Buchegg, die Langenstein zu Melchnau, die Lützelslüh, die Sumiswald, die Signau, die Heinsberg, die Geerenstein, die Montenach in Belp, die Jegisstorf, die Messen, die Ashburg, die Bremgarten, die Seesdorf, die Aarberg, die Khburg, die Thun, Oberhosen, Raron, Brienz, Kinggenberg, Oltigen, Kenenburg, Lauspen, die Sulgen im Sulgenbach zunächst Berns, die Belp, Kümligen, Strättligen, die Kothensluh und Unsspunnen, Eschibach, Kien, Weißenburg, die Greherz u. s. w. 1)

Viele dieser Abelsgeschlechter starben frühe aus ober wurden durch das zähringische Rectorat verdrängt, so daß die Classe ihrer einstigen Hörigen im 13. Jahr= hundert zu bedeutendem Ansehen gelangte. Es war dies der Stand, welcher als Ministeriale, Milites oder Ritter d. h. zu Pferd ihren Herren im Kriege dienten. diesem Ministerialadel können in bernischen Landen zur Zeit der Stadtgründung folgende Geschlechter gezählt die Jegistorf, Boll, Konolfingen, Egerten, werden: Allmendingen, Endlisberg, die Senn von Münfingen, Krauchthal, Schüpfen, Burgistein, Thorberg, Erlach Aarwangen u. s. w. Nur wenige dieser Familien blühten noch im 15. Jahrhundert und auch diese nur in einzelnen Sprößlingen, zuweilen die letten des Stammes, wie die Seftigen, welche 1419 ausstarben, die Hofmeister, die Krauchthal; die Bubenberg erreichten dagegen sogar das

¹⁾ Wurstemberger. Die alte Landschaft Bern II. 360. u. s. w.

16. Jahrhundert. Letteres Geschlecht stand vom 13.—15. Jahrhundert unstreitig an der Spite des bernischen Stadt-Adels; in ihrem Geschlecht pflanzte die Schultheißenwürde der Stadt sich beinahe erblich fort. Mit Adrian von Bubenberg, dem einzigen Sohn des Vertheidigers von Murten, gleichen Namens, erlosch das große Geschlecht Der illegitime Abrian, gestorben 1566, war, 1506. wenn nicht materieller, so doch geistiger Grbe Das einzige dieser Geschlechter, welches Geichlechts. heute noch fortblüht und mit Sicherheit seinen Stamm bis ins 13. Jahrhundert zurückführen kann, ist das der von Erlach, deren Namen wohl von der Burg Erlach am Bielersec sich herleitet, in der dieses Geschlecht, als Castellane der Grafen von (Welsch) = Neuenburg, saß. Dieses Amt versah auch jener Ulrich von Erlach, der 1298 als Burger und Führer Berns am Donnerbühl Schultheiß Adrian von Bubenberg nennt im sieate. Twingherrenstreit 1470 unter den drei einzig noch über= lebenden Geschlechtern neben dem seinigen die Erlach und Muleren. Den Urfunden zufolge erheben sich bezüglich der Muleren Zweifel. Im Orte dieses Namens am Gurten mögen die Muleren als freie Landleute gesessen haben und frühe schon der Stadt zugezogen sein, immerhin dürfte dieses Geschlecht zu denjenigen zu zählen sein, welche nicht durch Glanz altadeliger Abkunft, sondern durch Handel und Gewerbe sich emporgeschwungen Mit dem reichen Urban von Muleren erlosch 1493 das Geschlecht. Vom kleinen Dorf Scharnachthal in der Landschaft Frutigen stammte das Geschlecht dieses Namens, welches im 14. Jahrhundert nach Bern kam; bereits im 15. Jahrhundert erhob sich dieses Haus so, daß Vater und Sohn den Schultheißenstuhl Berns bestiegen. Ueber die älteste Burgerschaft Berns, beren Geschlechter uns die Urkunden überliefert haben, finden sich die Angaben zusammengestellt in "Berns Burger= schaft und Gesellschaften."1) Der Uebergang des Ministerial= adels in die Geschlechter der Stadt läßt sich schon für das 14. Jahrhundert nachweisen. Um 1350 heiratheten Töchter des reichen Burgers Werner Münzer in die Häuser Ringgenberg, Belp und Burgiftein. Im Die letten Viertel des 14. Jahrhunderts legten sich die sonst burgerlichen, aber nun zu Herrschaftsherren gewordenen von Buch, Münzer, Seftigen und Krauchthal das Prädicat "Ebelknecht" bei. — Das älteste erhaltene Abelsdiplom unseres Landes documentirt die Erhebung des Edlen Burkhard Senn von Münfigen, durch seine Gemahlin Herr zu Buchegg, in den Stand der Freiherren. Dieses Diplom ist ausgestellt durch Kaiser Karl IV. Der Brief besagt, daß der Kaiser, wegen getreuer Dienste und mit Rath seiner Fürsten, Burkhard Senn, Herrn zu Buchegg, und seine Erben zu des Reiches Freiherrn ernenne und zwar mit allen diesen Stand auszeichnenden Vortheilen, wie: Gericht zu halten, sich im Zweikampf zu verantworten, zu leihen und überhaupt alle seinem Stande angenehmen Freiheiten zu genießen. Falls auch ältere Rechte oder des Landes Gewohnheit diesem Briefe entgegen wären, so sollen erftere keine Rraft mehr haben, sondern es soll nach Recht und Gewohnheit, so man im heiligen Reiche aus Dienstmännern Freie macht, gehalten Wer gegen diese kaiserliche Gnade handeln werden. würde, mit Werken oder Worten, der soll zu 1000 Mark Goldes Buße verfällt sein. Gegeben in Reutlingen

¹⁾ Große Festschrift 1891.

etc. etc. den 21. September 1360. 1) Das durch Aufstellung conventioneller Grenzlinien allen Vermischungen abgeneigte Mittelalter verlangte auch eine erkennbare äußere Auszeichnung des freien Mannes. Gine solche bestand neben dem Titel im Gebrauch des Wappens.

Wie und wann das Wappen entstand, kann nicht gefagt werden. Schon die antike Welt kannte analoge Zeichen, nach Tacitus z. B. bemalten die Germanen ihre Schilbe. Wie die Münzen des frühesten Mittelalters das Bild des Landesfürsten ober ein Symbol führten, bediente sich jene Zeit ähnlicher Zeichen, nämlich der Siegel zur Bekräftigung von Urkunden. Entstand das Wappen aus dem älteren Siegel oder aus dem uralten Feld= und Haus-Zeichen? In welchem Zusammenhang steht der Wappengebrauch mit den Steinmetenzeichen der mittel= alterlichen Bauhütte ober bem Monogramm? Wir begnügen uns hier zu bemerken, daß vielleicht die französische Uebersetzung des Wortes "Wappen", als "armes", wohl am nächsten auf die ursprüngliche Verwendung des Wappens im Schild deuten mag. Die Heraldik bezeichnet daher als Wappen nur eine in einen Schild gesetzte und farbig gedachte Figur oder eine farbige Theilung der Schildfläche. Es ist anzunehmen, daß der Gebrauch der Wappenführung zur Zeit der Kreuzzüge entstand: es deuten verschiedene heraldische Bezeichnungen auf orienta= lischen Ursprung, ebenso die uns erhalten gebliebenen zeitgenössischen Darstellungen der mit Wappen Farben gezierten Waffen, welche vollständig der Ausrüftung der Kreuz-Ritter jener Zeit entsprechen.

Der Schild bestand im 12.—14. Jahrhundert aus einer schwach gewölbten, dreieckigen Holztafel, oben

¹⁾ Fontes. (Fortsetzung noch nicht gedruckt.)

mit geradlinigem Rand, die zwei Seitenränder schwach gebogen, in einer Spite endigend. Diese Schilde murben mit Leinwand oder Leder überspannt, auf der Außenseite mit Leim getränkt, mit Kreide grundirt und barauf das Wappenbild gemalt. Die Bemalung bestand zuweilen in verschieden gefärbten Schildtheilen oder in Figuren, stets aber in einfachster und leicht erkennbarer Zeichnung, das Schildfeld bestmöglichst ausfüllend. Gin solcher Schild mit dem Wappen der Bögte von Brienz, aus dem 13. Jahrhundert stammend, hing bis vor wenigen Jahren in der Klosterkirche von Seedorf, At. Uri; 1) derselbe ist heute im Besitz des Herrn Pfarrers Denier von Atting= hausen. Ein ähnlicher Dreieckschild mit erhabenem Abler auf blau bemaltem Grund 0,80 und 0,75 cm. breit, befindet sich in der Kirche Valeria zu Sitten. Die Waffenkunde nennt solche dreieckige, nur die halbe Bruft und die linke Schulter des Reiters deckende Schilde "Tartsche". Diese Bezeichnung, die um 1300 zum ersten Mal auf= tritt, leitet sich vom arabischen "darake" ab, wovon das italienische "targa" stammt. 2) Giserne Spangen, Schildeinfassungen und Schildfesseln dienten sowohl zum Gebrauch als zur Zierde des Schildes.

Für die Wappenbemalung verwendete man die Metalle Gold und Silber, und es galten als heraldische Farben blau (franz.: azur), roth (gueules), schwarz (sable) und grün (sinople).3) Regel war, daß niemals

¹⁾ Abgebildet von Rahn im "Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde" 1883 pag. 407. Tasel XXXI. Diesbezügliche Beschreibung in den "Mittheil. d. antiquar. Gesellschaft Zürich" 1884.

²⁾ W. Böheim. Waffenkunde pag. 176.

⁵⁾ Dr. Fried. v. Wyß. Ueber Ursprung und Bedeutung der Wappen, pag. 15. in den "Antiquar. Mittheil. v. Zürich" 1848—49.

beide Metalle oder zwei Farben, sondern stets ein Metall und eine Farbe zum heraldischen Bild verwendet wurden.

Bur Vervollständigung des Wappens gehörte der Helm und zwar der vom 12.—14. Jahrhundert gebräuchliche Topf- ober Kübel-Helm.1) Diese eiserne, fast chlindrische Kopfbedeckung ruhte auf der Schulter und wurde an den Ringelpanzer geschnallt; der Topfhelm war bestimmt, dem gefürchteten saracenischen Streitkolben Widerstand zu leisten und wurde durch seinen Gebrauch in den Kreuzzügen der Stolz des driftlichen Ritters, eine Art Standesabzeichen gegenüber der Gisenkappe des Söldners. Um den Beginn des 14: Jahrhunderts fieng der Topfhelm an feltener zu werden, blieb aber noch lange im Gebrauch bei Turnieren und Festen. Vervollständigung des Helmes im 13. Jahrhundert, vielleicht durch Turniergebrauch entstanden, war das sog. Aleinod (cimier), ein figürliches Abzeichen, welches auf dem Scheitel des Helmes befestigt wurde. Es be= stand aus getriebenem Leder oder Holz, und murde, ähnlich dem Schilde, mit den Wappenfarben bemalt. Das Wappen bedeutete gleichsam den Haus- oder Geschlechts= namen, das Kleinod den ehrenden Zunamen. Oft war das eine Zeichen eine Wiederholung des andern, oft aber auch eine zufällig erworbene Beigabe. So z. B. ver= lieh die Republik Benedig, 1372, als Helmzierde das geflügelte Haupt ihres Marcuslöwen dem Grafen Amadeus von Savoyen.2) Die Legende berichtet, daß ein von Luternau, der als Kreuzfahrer der erste die Stadtmauer

¹⁾ W. Böheim. Waffenkunde pag. 29. Abbildungen 20. von Topshelmen.

²⁾ Ciborio. Die Siegel der Prinzen von Savoyen 1834 pag. 44.

von Antiochienü berstieg, von den Türken als Christenhund geschmäht worden sei; zur Erinnerung an diese That führte die Familie den Bracken als Helmzierde. Die Binde oder Mantel (Lambrequin) soll ursprünglich vom 14. Jahrhundert an zum Schutze des Helmes gegen die Strahlen der Sonne im Morgenland gedient haben; jedenfalls wurde sie gleichzeitig zur Besestigung des Kleinodes auf dem Helme verwendet. Die Binde, anfänglich dem Zweck entsprechend, klein und einsach gehalten, war aus Tuch, welches die Wappenfarben führte.

Jedenfalls blieb der heraldische Schmuck ein Lugus, der sich nach Stand und Vermögen des Wappenbesitzers. und seiner Umgebung gestaltete. Der so ausgestattete und für Jedermann an seinen Zeichen und Farben erkennbare Ritter vererbte diese Symbole auf seine Nachkommen; fie wurden zur äußern Auszeichnung seiner Familie. Es wäre selbstverständlich eine ganz irrige Auffassung, anzunehmen, daß solch schwerfällige Ausrüstung jederzeit vom Mitter getragen wurde; wir finden daher in zeit= genössischen Abbildungen, daß derselbe Rünftler, welcher im Schlachtbild keine Spur von Helmkleinoden barftellt, solche bei feierlichen Gelegenheiten, oder bei Turnieren selten vergißt; so in den Genueser Annalen, in der Weingarterliederhandschrift, im Berner Coder Peter von Cbulo, im Heidelberger-Sachsenspiegel und hauptfächlich im Coder Balduineus.

Neben dieser ursprünglich kriegerischen Verwendung heraldischer Abzeichen im Mittelalter finden wir aber noch den Gebrauch des Wappens in mannigfaltigster

¹⁾ Archives héraldiques, 1895 pag. 72.

Art. Das Wappen wird zum Erinnerungszeichen einer hervorragenden That oder einer Stiftung; wir finden es über dem Thor des Schloßherrn und über der Thür des Burgerhauses zur Bestätigung des Gigenthums. Als Siegel bezeichnete das Wappen die Aechtheit einer Urkunde, sein Zeichen wird zum Begleiter ganzer Generationen eines Geschlechtes. Die Entehrung des Wappens ward als Schimpf von der ganzen Familie empfunden, und nach dem Hinscheide des letzten einer Familie verlangte die ritterliche Sitte, daß Schild und Helm mit ihm begraben wurden, zum Zeugniß des hohen persönlichen Werthes, welchen man dieser Auszeichnung beilegte.

Neben den nur sehr spärlich erhaltenen, mit heraldischen Zeichen versehenen Waffen aus dem 13. und 14. Jahrhundert, welche uns die Kenntniß der ältesten Wappenfunde zu vermitteln vermögen, find es die häufig an alten Urfunden erhalten gebliebenen Siegel, welche die ausgiebigste Quelle frühester heraldischer Forschungen bieten. Siegel und Wappen waren ursprünglich ver= schiedene Begriffe. Das Siegel wurde von Fürsten lange vor dem Gebrauch des Wappens zur Siegelung Urkunden verwendet, es bestand gewöhnlich im Per= sonenbildniß des Kaisers oder Königs, während der Begriff des Wappens eine von einem Schild umrahmte farbige, oft allegorische Figur in sich schließt. Da aber bom 13. Jahrhundert an auch Urfunden mit dem als Sigillum bezeichneten Wappen besiegelt wurden, entstand die irrthümliche Verwechslung zweier verschiedener Be= zeichnungen. Der Hauptwerth des Siegels besteht einer= seits darin, daß es vermöge des dauerhaften Materials meist besser erhalten und gut erkennbarblieb, andrerseits in der der zugehörenden Urfunde beigesetten Datirung

und Nennung des Wappenführenden. Dagegen bildet die heraldische Farblosigkeit des Siegelabdruckes einen Nachtheil gegenüber dem farbigen Wappenzeichen. —

Die im bernischen Staatsarchiv erhaltenen Siegel aus dem 13. Jahrhundert find in dem III. Bande von Zeerleder's Urfundenwerk lithographisch nachgebildet. Ferner besitt das bernische Stadtarchiv von der Hand Karl Ludwig Stettler's von Köniz zwei Sammelbände nebst zugehörigem Register, in denen 730 bernische Urkundensiegel in willkürlicher Auswahl vom Jahrhundert mit beigefügtem Namen und 13.—17. Datum copirt sind. Da diesbezügliche Nachsuchungen an den Originalurkunden, ihrer großen Zahl wegen, nicht leicht gemacht werden können, so entnehmen wir unsere Wappen-Beschreibungen hauptsächlich diesen zwei Die zur Siegelung gebräuchlichen Stempel zeigen im allgemeinen in ihrer Form äußere Berschieben= heiten, welche sofort den Stand des Sieglers erkennen lassen. Die königlichen Siegel sind zumeist rund, mit dem Bild des thronenden Fürsten versehen; ähnlich die Reiterfiegel der Dynasten, den Ritter auf sprengendem Roß mit Reichsschild und Lehensfähnchen darstellend. Das Siegel, ober besser gesagt, bas Wappen bes kleinen Adels und des Stadtburgers finden wir auf dreieckigem Reiterschild, während die Geiftlichkeit meist die ovale, oben und unten zugespitte Siegelform führt. In der äußern Erscheinung trägt das Familienwappen, als Urkundenfiegel, sowohl im 13. als 14. Jahrhundert, ähnlichen Charakter; es hält daher schwer, bestimmte Erkennungszeichen festzustellen, die als allgemeine Regel gelten dürften. Stadtburgerliche Wappen, deren Inhaber als "burgenses" bezeichnet werden, kommen in Bern im 13. Jahrhundert nur ausnahmsweise vor. ¹) Die in Zeerleder's Urkunden des 13. Jahrhunderts abgebildeten Wappen gehören Fürsten, Dynasten und adeligen Familien an. Der höhere Abel führte meist das runde Keiterssiegel, ²) oder in rundem Siegel Schild, Topf = Helm und Kleinod, letztere beiden Theile im Anfang des 13. Jahrhunderts noch klein, später mehr ausgebildet. ³) Die meist gebräuchliche Form des 13. Jahrhunderts war die des Schildes, ohne Helm und Kleinod, mit dem auf dem Schildrand in Majuskeln geschriebenen Namen des Wappenführenden. ⁴)

Die Stempel des 14. Jahrhunderts sind im Allsgemeinen kleiner, seiner gearbeitet und rund. Das Burgerwappen, welches nun vielfältig in Gebrauch kommt, führt meist nur den Schild, während oft die ritterlichen Geschlechter Helm und Kleinod beifügen. Wie sehr bereits im 14. Jahrhundert die Führung des burgerslichen Wappens verbreitet war, beweisen die Copien Stettler's. Nicht nur Berns Burgerschaft siegelte mit Familienwappen, sondern auch die Burger der umliegenden

¹⁾ Bei Stettler Nr. 88 finden wir an einer Urkunde von 1293 das Wappen Chunrat Fischers, des "Burgers zu Bern", als Mittelsmann in einem geistlichen Streit.

²⁾ z. B. Zeerleder III Nr. 7. Reitersiegel Herzog Berchstold's IV. von Zähringen 1181. Nr. 9 dito des Grafen Ulrich von Fenis 1203. Nr. 214 Graf Gottfried von Habsburg 1274 und Nr. 213 Graf Rud. von Habsburg 1276.

⁵⁾ z.B. Zeerleder III Nr. 54 und 55. Die zwei Siegel der beiden Grafen Hartmann von Kyburg 1250 noch mit ganz klein angebrachtem Helm, während Nr. 215 im Siegel Graf Eberhart's von Habsburg 1274 ein vollständiges Kleinod zeigt.

⁴⁾ z. B. Zeerleder III Nr. 10 Rudolf von Thierstein 1208. Nr. 24 Burthart von Bremgarten 1236. Nr. 28. Werner von Kien 1236 2c.

Städte. So z. B. finden wir das Wappen (Nr. 71) (Copien Stettler) Conrad's von Kat, des Schul= meisters zu Thun 1352, Pantalon am Ort (Nr. 44) Burger zu Burgdorf 1359. An einer Urkunde 1375 hängen 6 burgerliche Wappen von Solothurn, 5 von Bern. (Mr. 155—165). Johann Lyser (Mr. 46) Burger zu Biel u. f. w. Die älteften Wappen burger= licher Geschlechter zu Bern find (Nr. 539) Johannes de Watenwile civis bernensis 1300; mit einer Rose im Schilb.1) Nr. 545 Heinrich genannt Haseler, Burger Nr. 715 Jacob Lempo burgensis in zu Bern 1305. Nr. 598 Chunrat Nükommer, Berno 1312. Zimmermann, Burger in Bern 1347. Nr. 135 Joh. von Diesbach, Burger zu Bern 1369. Nr. 53 Peter von Graffenried, Burger zu Bern 1390 2c. 2c. diese Burger-Wappen führen meist nur den Schild ohne Helm und Kleinod, und zwar meift nicht mehr den ritter= lichen Dreieckschild, der auch im Felde im 14. Jahr= hundert außer Gebrauch tam, sondern den zu jener Zeit vom Fußvolk getragenen sog. Setsschild. Derselbe ist schuppen= oder schindelförmig. Die Führung von Helm und Kleinod im Wappen war im 14. Jahrhundert meist nur den ritterlichen Geschlechtern vorbehalten, und zwar verschwindet auch hier der alte Topfhelm und wird durch ben neuern, im Turnier gebräuchlichen Stechhelm ersett. Adelige Wappen, d. h. solche mit Schild, Helm Kleinod, führten z. B. (Nr. 109 Copien Stettler) Johann von Sumiswald 1344, Nr. 499 Berchtold von Un einer Urkunde von 1360 hängen Thor 1336. 5 Bubenbergwappen, 2 mit Helm und Kleinod, 3 bloße

¹⁾ Abgebildet bei Zeerleder III. Tafel 68.

Schilbsiegel. Nr. 137 zeigt das Wappen des frommen, nothfesten Kitters Cunrat von Burgistein 1390 u. s. w. Als ein Beispiel, daß die Helmzierden, wie oben bemerkt, als ehrende Zuthaten angesehen wurden, dient z. B. Nr. 42 das Kleinod mit dem Stadtbären des Schultheißen Peter von Seedorf 1377. Auch der Gebrauch, nur das Kleinod im Stempel zu führen, war im 13. und 14. Jahrhundert in Bern nicht unbekannt. So siegeln zwei Brüder, Kudolf und Cuno von Bechburg, an dersselben Urkunde von 1258,1) der eine bloß mit der Helmzierde, der andere mit dem Familienschild. Aehnlich Copien Stettler Nr. 551 und 552, die zwei Brüder Burkhart und Jordan von Burgistein 1316.

Als Beweis, daß das Wappenwesen damals noch in seiner Entwicklung begriffen war und keine bestimmte Norm bestand, nuß die noch öfters vorkommende Abweichung oder Verschiedenheit des Wappenbildes ein und derselben Familie angesehen werden. So sinden wir im 13. Jahrshundert drei verschiedene Bubenbergwappen, 2) aus dersselben Zeit zwei Varianten des Grüneberg = Schildes.3) Von 1300 stammt ein vom heutigen ganz abweichendes, schon erwähntes von Wattenwylwappen (Nr. 539), möglicherweise aber von einer andern Familie gleichen Namens kommend. Nr. 117 zeigt das Wappen von Andreas von Erlach, 1347 ebenfalls vom heutigen von

¹⁾ Zeerleder III Mr. 121 und Mr. 122.

²⁾ Zeerleder III Nr. 31 Peter von Bubenberg, Schultheiß 1241. — Nr. 196 Ul. v. Bubenb., Canonicus zu Münster in Granfelden 1273 und Nr. 195 Ul. von B., Bruder des Hauses Sumiswald 1273 und als dritte Variante Nr. 252 Ul., Herr von Bubenberg 1289.

³⁾ Zeerleder III Nr. 116 und Nr. 117.

Erlachwappen verschieden. Die zwei bernischen Altschultzheißen und Brüder Lorenz und Werner Münzer siegeln 1334 dieselbe Urkunde mit ganz verschiedenen Wappen, und ein dritter Münzer, Geschwisterkind jener beiden, führt 1311 wieder ein anderes Wappen; hier wäre z. B. Verschiedenheit der Familienzweige ganz auszgeschlossen. 1)

Noch besitzt das historische Museum die Hälfte eines messingenen Siegelstempels, welcher bei Ausgrabungen in der Burg Ligerz am Bielersee 1890 gefunden wurde 2); einzig in seiner Art vorgekommene Fundstück datirt aus dem 14. Jahrhundert. Der Stempel trägt die fragmentarische Umschrift "Sigillum Henrici de Pluiuse". Nahe der Hasenburg stand die Burg Pluviosa, heute Pleujouse, deutsch Blithausen genannt. Von dieser Burg nannte sich ein ritterliches Geschlecht de Pluiusa, zu dem Ministerialadel des Bischofs von Bafel gehörend, urkundlich von 1105-1362 vorkommend. Ein Henricus de P. wird nur einmal genannt, und zwar 1362, und mit diesem scheint das Geschlecht erloschen zu sein. Auf diesen Umstand deutet auch der Bruch des nur im Fragment vorliegenden Stempels. Wir glauben es hier nämlich mit einer absichtlichen Annullirung bes Wappens zu thun zu haben; der Stempel, die heutige Unterschrift ersetzend, sollte nach dem Tode des letten Berechtigten nicht mehr verwendet werden und wurde daher entzwei geschlagen. Der Abdruck dieses Stempelfragments zeigt neben genannter Umschrift den Reiter im Panzerhemd, auf dem

¹⁾ v. Mülinen, Wappenbuch, Vorrede. Manuscript in der v. Mülinen-Bibliothek Bern.

²⁾ Anzeiger für schweiz. Alterthumskunde. VI pag. 301.

Haupt den geschlossenen Topfhelm, in der Rechten das Schwert, in der Linken den Schild ohne Wappenzeichen, das Roß bedeckt von der fliegenden Turnierdecke.

Neben dem Werth der Besiegelung von Urstund en gibt die ältest erhaltene Stadtsatung Berns, ') aus dem 14. Jahrhundert, folgende Bestimmung unter Art. 175: "Item wir haben gesezett das en kein schriber in unser stat en keinen brieff schriben sol mit hangendem Insigeln daran gezügen stan söllent, die gezügen shent denn vor dem schriber oder vor ir underschriber so den brief schriben sollent und gesprechen su snent gesin bi derselben sachen und gezügsami und söllent darum die schriber schweren, weren aber die gezügen nit zugegen so mag man si wol mit einem offenen brief bringen dem ouch denn zu glaubenn ist."

Auch von Siegelfälschung en wissen die bernischen Chronisten zu berichten. ²) So wird uns erzählt, ein Merich Wagner von Willisan, Wirth und Viehhändler, habe im Jahre 1392 einen Boten Verns, Jili Spilman, beherbergt. Letzterer empfahl dem Wirth seine Tasche vor dem Schlasengehen. Der Wirth nahm aber heimlich aus der Tasche den Siegelstempel Spilman's und bestiegelte damit "drye unbeschriben hüte berment, mit anshangenden Insigeln" und beschrieb sieben Jahre diese Pergamente mit Schuldscheinen, wornach ihm Spilman 700 Gulden, 18 Mark Silber und 20 Pfund alter Plapparte schuldig wäre und zwar "by dem bande alles

¹⁾ Stadtsatzung sog. Handschrist Pellis im Staatsarchiv; versgleiche J. Schnell u. v. Stilrler "llebersicht der Rechtsquellen des Rt. Bern", pag. XIII.

²⁾ Studer's Justinger, pag. 179.

sines gutes." Auch hatte Wagner ben gefälschten Briefen Beugen beigefügt, einen Goldschmied Beini Gengo und zwei Männer von Trachselwald. So ausgerüftet kam Wagner nach Bern und forderte seine angebliche Schuld vom überraschten und sich weigernden Spilman. "Das düchte Spilman eine ungehörte sach und löngnet ime der schuld . . . dazzu so gelopt man gern dem bösern teil und hielt vil lüten daß der Wagner mit finer ansprach recht hette." Die Sache kam vor den Rath, der Zeuge Heini Gengo war unterdessen gestorben, und die zwei falschen Zeugen von Trachselwald zeugten zu Gunften der Fälschung. Da alles wider Spilman war, kam es zu einem Vergleich und Spilman unterzog sich, an Wagner in zwei Raten die gefälschten Schuldbriefe zu bezahlen. Doch bevor der erfte Zahlungstermin abgelaufen mar, gestanden die falschen Zeugen den Betrug, und Wagner, der sich gleichzeitig anderweitiger Erpressungen schuldig gemacht hatte, wurde in Luzern gerädert; die beiden falschen Zeugen von Trachselwald aber, trot ihres Geständnisses, wurden in Bern in einem Reffel gesotten.

Derselbe Bernerchronist ') erzählte eine ähnliche Siegelfälschung mit Hülfe eines falschen Stempels unter dem Jahr 1406. "Die Betrüger machten einen Teig und drückten Graf Ludwigs von Neuenburg's Insiegel, das sie an einer Urkunde fanden, in diesen Teig ab. Nachdem letzterer hart geworden, besiegelten sie damit Wachs und hiengen dieses falsche Siegel an einen gefälschten Brief, schrieben das Datum "hinder sich wol um 60 jar und salboten (beschmierten) den brief und leiten in an den rouch darum daz er alt geschaffen

¹⁾ Ebendort, pag. 199.

wurde." Der Kath zog die Spitzbuben ein, dem einen wurde "sin houpt abgeschlagen", der andere "ein pfaff wart ertränkt." Der Bube aber "ein einfalter schuoler", den die beiden zum Schreiben genöthigt hatten, wurde freigelassen. Noch liegt es in unserer Aufgabe, andersweitige Verwendungen des Wappens, aus der Zeitepoche und aus unserem Lande stammend, hier kurz aufzuzählen. Da solche meist undatirt, so blieben zur Feststellung ihrer Entstehungszeit entweder der Vergleich mit datirten Siegelabdrücken, oder der Weg historischer Nachforschungen über die Personen der betreffenden Wappenbesitzer.

Die ältesten Ueberbleibsel eigentlich monumentaler Heraldif unserer Gegend sind die aus gebrannter Erde backsteinartig gebildeten Bauglieder mit Bappen = schildern des Klosters St. Urban. 1) Die dem einstigen Kloster gehörende Backsteinfabrik versah die Umgegend mit ihren Erzeugnissen, wie Bodenplatten, Fenstereinfassungen u. s. w. Deren eingepreßte Orna= mentik zeigt romanische Formen, welche, wie dies die Technik der Backsteinfabrikation bedingt, sich häufig wieder= holen. Bon besonderer Bedeutung für unsere 3wecke sind die in den Fundstücken eingepreßten Wappenschilde mit den Namen ihrer Besitzer. Es fanden sich deren folgende: Thorberg, Iffenthal, Büttikon, Aarwangen, Sptigen, Rued, Kienburg, Neuenburg, Bechburg, Balm, Grüneberg, Rien und Utigen. Manche dieser Wappen wiesen urkundlich auf die umliegenden Wohlthäter des Klosters; das Wappen Balm läßt schließen, daß dieser

¹⁾ Briques suisses ornées de Bas-Reliefs du XIIIme siècle par H. Hammann. Extrait du tome XII des mémoires de l'institut Genevois 1867. Manche Stücke im bernischen historischen Museum außbewahrt.

Cyclus vor 1308 entstanden, da mit diesem Jahr die Familie des Mörders Raiser Albrechts vollständig ver= schwindet: die Entstehung dieser Wappenformen kann daher mit Gewißheit in's 13. Jahrhundert gesetzt werden. auch deren Schildform, Majuskel-Schrift Aber Darstellung entsprechen den Siegeln des 13. Jahrhunderts. Ihrer Bestimmung gemäß, d. h. zur Ausschmückung architectonischer Theile, mußte das heraldische Detail weg= fallen, daher Helm und Kleinod nicht vorkommen; bagegen finden wir auch hier das Bestreben, die durch das Material bedingte Ginfärbigkeit im Schilde durch Damaseirung der Farben anzudeuten. Nirgends treffen wir naturalistische Auffassungen der Wappenbilder, überall streng stylisirte Zeichnung, allein bestrebt die leichteste Erkennbarkeit des Wappens hervorzurufen. In diese Beit zurück datirt Gr. Beller-Werdmüller die Bappen= schilde des Balkens im Haus zum Loch in Bürich.1) Die Deckenbalten, an denen die Schilde reihen= weise aufgemalt waren, sind uns nur durch Copie erhalten geblieben.

Neber das Alter eines weitern Denkmals schweizerischer Heraldik, des jetzt im Landesmuseum Zürich aufbewahrten sog. Atting hauserkäftleins, gelangt Hr. Zeller-Werdmüller²) zu folgendem Schluß: "Es dürfte nicht allzugewagt erscheinen, anzunehmen, daß dieses Schmucktästlein bei der Hochzeit Werner's I. von Attinghausen 1250 von den Frehen des Emmenthals, mit Einschluß des Grafen Hartmann's von Kyburg zu Burgdorf und seines Hofaels, als Brautgeschenk überreicht wurde."

¹⁾ Mittheilungen d. antiquar. Gesellschaft Zürich 1874.

²⁾ Mittheilungen d. antiquar. Gesellschaft Zürich 1884.

Von den elf noch erkennbar aufgemalten Wappen gehören dem Gebiet unseres heutigen Kantons folgende an: die Grafen von Kyburg und Thierstein, die Herren von Thorberg, die Fregen von Spikenberg, von Rüti und von Brandis. Neben jedem Schild steht der zugehörende helm mit Kleinod. Gin zu ähnlichen 3meden verwendetes Räftlein, im Besit des Bereins gur Erhaltung schweizerischer Kunftdenkmäler, gegenwärtig im historischen Museum Bern deponirt, zeigte ursprüng= lich 15 Wappenschilde mit gothischen Decorationen bemalt, wahrscheinlich aus dem 14. Jahrhundert stammend. Als Wappen aus bernischen Landen erkenntlich, finden wir die Schilde von Weißenburg, Signan, Utigen, Erlach, Aarburg, Brandis und Ligerz.

Ferner befindet sich in der Kirche von Därstetten eine große Grabplatte mit den einfachen Schilden der Thierstein und Weißenburg ohne Juschrift, mit theilweise moderner, sehlerhafter heraldischer Bemalung. Wir wissen, daß die Gemahlin Simon's von Thierstein eine Tochter Rudolfs III. von Weißenburg war (1240—1307), so daß diese Platte deren Grab gedeckt haben muß. 1)

In der Vorhalle der einstigen Predigerkirche Berns steht jetzt eingemauert die wappengezierte Grabplatte des Kitters Senn von Münsingen, eine sehr charakteristische Darstellung von Schild, Helm und Kleinod aus dem 14. Jahrhundert. 2) Justinger berichtet uns

¹⁾ Das berühmte Geschlecht der Sennen erhielt seinen Beisnamen "von Münsingen", als König Rudolf 1278 dem Conrad Senn Reichsgüter zu Münsingen geschenkt hatte. (Archiv. des histor. Ver. d. Kt. Bern. Bd. 9. pag. 255.)

²⁾ Ed. v. Rodt. Das alte Bern, Serie III. Titelblatt.

unter dem Jahr 1324 hierüber Folgendes: "Also stellten die von berne nach dem egenannten sennen und über etwat zites wart derselb senno gefangen und gan bern gefüret und wart im sin houpt abgeslagen in der Erützgassen und lit begraben zu den predigern uswendig dem kore."

Die ältesten Glasgemälde bernischer Kirchen bieten an heraldischen Darstellungen nur dürftige Ausbeute; einige Wappenschilde in den Kirchen von Köniz und Blumenstein mögen dem Ende des 14. Jahrshunderts angehören. 1)

Endlich bildet wohl die werthvollste Urkunde ältester Heraldik die sogenannte Zürch erwappen rolle²) aus der Mitte des 14. Jahrhunderts. Die darin enthaltenen Wappen zeigen ähnliche Behandlung wie die der etwas älteren Manessischen Liederhandschrift (um 1325 geschriesben). Die 587 Wappen der Zürcher Rolle bilden eine Art Wappenbuch oder Wappensammlung, ohne bestimmte Begrenzung der darin aufgenommenen Familien. Die Umgebung des Bodensees, Süddeutschland und die heutige Ostschweiz liesern die Hauptzahl, während Bern und die Westschweiz nur schwach vertreten sind. Aus dem Gebiet des heutigen Kantons Bern sinden wir die Wappensolgender Geschlechter: Bonstetten, Buchegg, Grüneberg, Kyburg, Malrein, Kingenberg, Senn, Thierstein und Im Thurm. Alle Wappen zeigen ähnliche Ausstatung,

¹⁾ Festschrift zur Eröffnung des Kunstmuseums Bern 1879. "Die ältesten Glasgemälde des Kantons Bern."

^{2) &}quot;Neber Ursprung und Bedeutung der Wappen in Bezug auf die Zürcher-Wappenrolle" von Dr. Fried. v. Wyß. 1848. "Die Wappenrolle von Zürich 1860." Beides publ. v. d. antiquar Gesellschaft Zürich.

nämlich den rechts übereck gestellten Dreieckschild mit dem im Profil oder in Vorderansicht darauf sitzenden Topshelm; auf letzterem, haubenartig aufgesetzt, steht das überall angebrachte Kleinod, die halbe Höhe des Wappensbildes in Anspruch nehmend. Nur Oesterreich und stärnthen führen gekrönte Helme. Das sehr schön auf Pergament gemalte und gut erhaltene Original kann heute als der Grundstein deutscher Wappenkunde für das 14. Jahrhundert angesehen werden, umsomehr, als die prächtige Publikation jedermann leicht zugänglich ist.

Fassen mir unsere Betrachtungen über das Wappen des 13. und 14. Jahrhunderts kurz zusammen, so ergibt sich, daß wir auch in diesem Kunstzweige das Alter nicht nach der mehr oder minder primitiven Darstellung bestimmen dürfen, indem auch hier das Material, der Makstab des dargestellten Wappens, hauptsächlich aber die sehr verschiedene Geschicklichkeit des Verfertigers bestimmte Schlüsse nicht erlauben. Bessere Anhaltspunkte für folche Bestimmung bietet eine genaue Waffenkenntniß, indem jene Zeit zumeist die momentan im Gebrauch stehenden Waffen im Wappen verwendete. Der Styl dieser Wappen zeichnet sich durch wenig Schattirung, streng stylisirte Figuren, starke Umrisse und einfachste Farbgebung aus. Die Kunftgeschichte bezeichnet auch hier den Styl des 13. Jahrhunderts als den romanischen, des 14. als den gothischen. Jedenfalls gilt für alle Wappendarstellung dieser 2 Jahrhunderte das heraldische Wort "Qui porte le moins est le plus."

B. Das 15. und 16. Jahrhundert.

Die socialen Verhältnisse Berns im 13. und 14. Jahrhundert zeigen eine wesentliche Verschiedenheit von denen des 15. und 16. Jahrhunderts. In der ersten Zeitepoche beruhte die Stadtbürgerschaft auf den Burg= rechtsverträgen mit dem benachbarten Landadel, diefer bildete die Stütze des sich entwickelnden Gemeindewesens selbständig, Jahrhundert stand die Stadt Im 15. Landadel war verdrängt, seine Güter in alte Händen der Stadt, oder in denen reich gewordener Burger, die fich hiedurch im Besitz von Abelsrechten befanden. Die Stadtburgerschaft beanspruchte jett eine landesherrliche Stellung; sie war ein privilegirter Stand, ähnlich dem einstigen Feudaladel, aber auf der gesetzlichen Basis der Gleichberechtigung Aller zum Eintritt in Raths: und Staatsbeamtungen. Corporation, aus allen Ständen zusammengesett, verlangte sogar von jedem ihrer Mitglieder die Aufnahme eine der sich zumeist nach den Handwerken nennenden 12 Stuben oder Gesellschaften der Stadt. Trot dieser demokratischen Principien war eine Ausscheidung innerhalb der Burgerschaft unvermeidlich und zwar bedingt durch die Berschiedenheit der Umftände, unter denen der Ginzelne sein Burgerrecht persönlich erwarb. Ginige Beispiele mögen diese Ansicht erläutern. Gine der Hauptursachen des Laupenkrieges war die Aufnahme ihren Herren ent= laufener Leibeigener in das Burgerrecht Berns; die Stadt bezweckte damit den doppelten Bortheil, sich zu stärken und den Leibeigenen seinem der Stadt feindlich gefinnten resp. letteren zu schwächen. zu entfremden, Herrn Eine solche Aufnahme mag ohne viel Formalitäten vor

fich gegangen fein. Andere Bedingungen stellte ein abeliger Herr, welcher freiwillig für sein Burgrecht mit der Stadt unterhandelte, und noch anders war das weit häufiger vorkommende Verhällniß, daß ein solcher durch Bern überwunden, oder durch Verarmung gezwungen, fich den von der Stadt gestellten Burgerrechtsbedingungen fügen mußte. Daß diese Verhältnisse, wenn auch nicht gesetlich, doch in Wirklichkeit einen Stadtadel begründen mußten, kann nicht in Abrede gestellt werden, und wir werden sehen, daß auch dieser Abel offiziell anerkannt wurde, wenn auch als ein von der übrigen Burgerschaft nicht "gesetlich" anerkannter Stand. Gine gesetzliche Aussonderung blieb bis zum 17. Jahrhundert unnöthig, indem uns die Geschichte der Stadt auf's klarste zeigte, daß diejenigen Geschlechter, welche sich durch eigene Ini= tiative zum Stadtadel emporschwangen, in fast ununter= brochener Reihenfolge, selten angefochten, die Stellung des alten Adels festzuhalten wußten. Stürler 1) sagt sehr treffend, daß bis zum 17. Jahrhundert Klassen= und Familienunterschiede nur auf einer conventionell-socialen Grundlage beruhten, immerhin mit bedeutendem Ginfluß auf das politische Parteigetriebe. Nichts ist deßhalb ungeschichtlicher, als in dieser Beziehung und für diese Beit unsere Institutionen mit benen der alten Städte= republiken des Mittelalters in Parallele setzen zu wollen. In Bern galt als Regel, daß eine Familie, welche einmal die Magistratur gewonnen und durch zwei oder drei Generationen im Haufe festgehalten hatte, der Sphäre der vorzugsweise regierenden Geschlechter des Adels resp. des Patriciats angehörte. —

¹⁾ Stiirler. Kriminalprozeß des Teutsch-Seckelmeisters Hans Frischherz im "Archiv. d. histor. Ber. d. Kt. Bern", Bd. X.

Mitunter war es die Stadt selber, die als Landessherrin ihren Burgern eine ad elige Stellung schufund zwar durch die Einsetzung ihrer Landvögte. Ein solches Beispiel zeigt der Bestallungsbrief des ersten Landvogtes zu Wangen, Heinrich Gruber's, 1408. 1)

Diese Urkunde gibt dem "Zimmermann" und Großsweibel H. Gruber auf 15 Jahre die von dem Grafen von Kyburg erkaufte Herrschaft Wangen a. d. Aare als Vogt und Amtmann. Gruber verpflichtet sich zum Unterhalt der Befestigungen des Städtleins, seiner Brücken und erhält hiefür von Bern das Recht der niedern Gerichtsbarkeit unter 3 Pfund, ferner den Brückenzoll und gewisse Gesälle und Zinse zu eigenen Handen, wosgegen die hohe Gerichtsbarkeit "so den lip rürent" und das Geleit, der Vogt zu Handen der Stadt beziehen soll. Heinrich Gruber, der einstige Zimmermann, wurde demnach, wenn auch nur zeitweilig, als Landvogt der kyburgischen Herrschaft Wangen mit abeligen Rechten belehnt.

Ein fernerer Weg, adeligen Namen zu gewinnen, war auch im 15. Jahrhundert der Erwerb frem de ländischer Titel und Wappenbriese. Diese Neigung wurde im Söldnerdienste fremder Herrn geweckt, wo Berner als ausgezeichnete Führer mit Wappenbries und Nitterschlag den Adel erwirkten. Aber auch finanzielle Dienste, welche reiche Stadtburger dem Reichsoberhaupte erwiesen, wurden durch kaiserliche und königliche Wappensbriese verdankt, ja vielleicht quittirt.

Vom 4. April 1434 stammt der von König Sigisz mund ausgestellte Wappenbrief von Claus von

¹⁾ Abgedruckt bei Dr. F. v. Millinen. Heimathkunde des Oberaargans, pag. 263.

Diesbach.1) Welches der Grund dieser Berleihung mar, ist unbefannt; ob es das angenehme Andenken war, das dieser Herrscher, laut Zeugniß des Stadtchronisten, Bern bewahrte für ben Empfang und die Zuvorkommenheiten weitgehendster Art, welche ihm der Rath bei seinem Besuch 1414 erwiesen hatte, oder ob politische und finanzielle Motive die Ursache gewesen sind, wissen wir nicht. Wollen wir uns in Vermuthungen darüber ergehen, so weist die Gegeneinanderhaltung des bekanntlich stets geld= bedürftigen Monarchen Sigismund und des damals auf der Sohe seines in Bern bekannten Reichthums stehenden Claus von Diesbach zum Schlusse, daß die im Wappen= brief ausdrücklich als "angenehm" bezeichneten Dienste "finanzieller" Art gewesen seien. Freilich wäre es doch sonderbar, daß sich darüber so absolut keine Ur= funden erhalten haben. Obgenannter Claus von Diesbach gilt als der erwiesene Stammvater dieses Ge= schlechtes; derselbe erscheint in Bern 1417 zuerst als Goldschmied und Silberhändler, später brachte derselbe den Linnenhandel in der Schweiz in Aufnahme und besaß zahlreiche Filialen. Nach seinem Tod 1436 gaben seine 3 Söhne das väterliche Geschäft zwar nicht auf, zogen es aber vor, sich hauptsächlich mit Staatsinteressen, ihren Herrschaften u. s. w. zu beschäftigen. Tillier macht auf= merksam, wie schnell dieses Geschlecht emporblühte, 2) indem er erwähnt, daß im letten Viertel des 15. Jahrhunderts die größten politischen Verhandlungen der Stadt durch die mächtigen Diesbach eingeleitet und geführt wurden.

¹⁾ Original im Besitz des Herrn Max von Diesbach in Freiburg, abgedruckt in «Archives héraldiques», 1891, pag. 448 und in Seiler's "Geschichte der Heraldik", pag. 352.

²⁾ Tillier Bd. II 484.

Der Wappenbrief lautet im Auszug wie folgt: Wir Sigmund von gots genaden Römischer Kenser bekennen und tun kund offenbar mit diesem Brief . . . daß wir mit wolbedachtem mut gutem Rath und rechter wissen dem vorgenannten Clausen und seinen Sün und Iren elichen Leibserben diese nachgeschriben wapen und cleynat (Helmkleinod) mit namen einen Swarten Schild haben über ort einen krummen gelben Strich darinn zwen gelben Lewen ein underhalb den andern oberhalb desselben gelben krummen Striches und uff demfelben Helm ouch einen gelben Lewen haben über das Houpt einen swarzen ftrich mit fünff gelben knoppffen . . . mit farben ußge= strichen und gemalet, sind gnediglich gegeben 2c. 2c. . . daß vorgenannter Claus und feine ehelichen Leibeserben dieses Wappen . . . führen und in allen Ritterlichen sachen und geschefften zu Schimpff und ernst an allen enden gebrauchen und genießen mögen . . . Wir gebiten dorumb allen . . . Fürsten, Geistlichen und weltlichen 2c. . . daß sie dieses Wappen anerkennen, . . . als lieb, In sen, Unser und des Richs swer ungenad. Geben zu Basel nach crist geburd 1434 2c. 2c.

Aus diesem Wappenbrief ist eine Wappenneuerung ersichtlich, indem das noch von Claus 3. B. 1428 1) geführte Halbmondwappen durch die zwei Löwen ersett wird. Die Veranlassung zur Annahme des neuen Wappenbildes liegt auf der Hand: Dasselbe war ähnlich dem Wappen der Herrschaft Dießenberg oder Diesbach, welche Claus seit 1427 zum Theil besaß und deren Twingherr er also war. Es konnte ihm nur

¹⁾ Wappen mit dem Halbmond Claus von Diesbach, bei Stettler Nr. 130.

schmeicheln, das stolze und alte, wenn auch in den Farben etwas veränderte khburgische Wappen dieser Burg zu führen, die in früheren Jahrhunderten zähringisches Besitzthum, später kyburgisches Allodium gewesen war; das Wappen war daher schon bekannt und berühmi. Nebenbei möchten wir hier eine Ansicht des ausgezeichneten Werkes von Seiler in seiner Geschichte der Heraldik widerlegen. Seiler sagt nämlich, ein mittelalterlicher Autor (?) führe an, die Grundfarben des Kyburgerschildes seien nicht roth, sondern schwarz gewesen, also ganz wie das von Sigismund verliehene Diesbachische Wappen. Den Beweis, daß diese Ansicht eine irrthümliche, leistet auf dem vorgenannten Attinghauserkästchen ange= das brachte Kyburgische Wappen aus dem 13. Jahrhundert, wo die gelben Löwen auf rothem Grund erscheinen.

Ginen ähnlichen Wappenbrief von König Sigismund besitzt heute noch, als werthvolles Andenken, die Familie Tschachtli in Kerzerz. Dem Verfasser dieser Arbeit wurde derselbe vor wenigen Jahren von den Nachkommen dieser Familie vorgewiesen. Die Tschachtli waren im 15. Jahrhundert Herrschaftsherren zu Gümminen.

Im öftr. Haus, Hof= und Staatsarchiv in Wien sindet sich in der Reichsregistratur Kaiser Friedrichs III. Band P., Blatt 170 a. der an Claus von Wattenswurd von Wattenschene Wappenbrief. Gin Kunz von Wattenwhl lebte urkundlich um 1350 als Burger in Thun, dessen Enkel Gerhart v. W. war 1406 Burger Berns und hinterließ einen Sohn Niklaus v. W. (den älteren), der als Venner Berns 1465 starb.) Für

¹⁾ Stürler, Bernische Geschlechter. Stadtbibliothet.

diesen Benner Niklaus wurde genannter Brief ausgestellt. Derselbe lautet: "Clasen von Wattenwil einen mapen= briefe mit namen einen weißen Schild, darinne dren Rott aufgetan Flügel und auf dem Schilde einen Helm geziert mit einer weißen und Rotten Helmbeck, darauf zwo aufgetan Flügel, auch von varben als in dem Schilde, dieselben wapen und cleinet 2c. in forma als dann Geben zu Newenstat, nach crifti geburd 1400 und 53 am sant Lucastag, unsers Richs im 14. und des Raiser= thumbs im anderm Jarenn. Ad mandatum domini Imperatoris, Ulricus Welezli." An verschiedenen Urfunden, auch nach dieser Wappenverleihung von 1453, sinden wir das ältere von Wattenwylwappen, nämlich den getheilten Schild, in dessen oberer Hälfte mit gefturztem M. so n. a. 1457 (Stettler's Abbildungen Nr. 309). Gin Abdruck von 1462 (Stettler Nr. 494) zeigt bloß zwei Flügel und die Fran als Helmkleinod, während Abdrücke von 1460, 62 und 65 das heutige Wappen zeigen. Letteres finden wir auch am Gewölbe im Münster und zwar von demselben Benner Rikl. v. W., dessen zweite Frau eine Aenneli von Praroman war. Gewiß ist, daß das bekannte Helmkleinod der Wattenwyl (die Frau) nicht im Wappenbrief von 1453 verliehen wurde, eben= sowenig kann diese Frau zum Andenken an den nachgeborenen Jacob von Wattenwhl aufgenommen worden sein, da sie bereits, wie wir gesehen, vor dessen Geburt vorkommt. Erft dieser Postumus, Jacob von Wattenwyl, reich geworden durch seine Gemahlin, die Erbin des Hauses Muleren, wird im Tellrobel von 1494 als "Junker" bezeichnet, während die Tellbücher von 1448 und 1458 seine Vorfahren noch ohne adeliges Prädikat eintragen.

In Linz verlieh Kaiser Friedrich III. dem Dechanten von Einsiedeln, Albrecht von Bonstetten, das Recht, zwanzig Wappenbriefe zu ertheilen. Dieses machte viel Aufsehen im deutschen Reich, und Joh. Stumpf fagt noch 1606, Bonftetten hätte wohl an 100 Adelsbriefe ausgefüllt und verkauft. Diese Darstellung Stumpf's ist unrichtig. Die Bahl aller bekannten Bonstetten-Wappenbriefe übersteigt die Grenze nicht, die Bonstetten durch das kaiserliche Privileg bestimmt waren, und alle diese Briefe sind in des Dechanten Namen ausgestellt. Für Bern finden wir einen solchen für Rudolf Herport vom 16. Febr. Deffen Inhalt ift im Auszug $1494.^{-1}$ folgender: "Albert von Bonftetten, Dechant von Ginfiedlen, aus Gnade des durchlauchtesten römischen Raisers Friederich, in diesem nachgeschriebenen Handel königlicher Commissari, bekennt, daß vor ihm erschienen Audolf Herport, Burger und des Raths zu Willisau. Derfelbe bete ihn, ihm einen Wappenbrief mit Kleinod, Schild und Helm zu geben und darüber einen kaiferlichen Brief auszustellen. Aus kaiserlich angeborener Güte sind wir denen in Sonderheit geneigt, die in des heil. Reiches Diensten allezeit emfig und bereit erfunden, wie bemeldeter Rudolf Daher haben wir ihm die nachgeschriebene Herbort. Gnad und Freiheit gegeben, daß er und seine ehelichen Leibeserben, für und für als Wappengenoffen gehalten werden sollen und dazu alle und jegliche Gnad, Freiheit, Recht, Gewohnheiten und Herkommen haben mögen, auch mit Aemtern, Lehensrecht, Gericht wie andere des Reiches geborene Wappengenossen. So verleihen wir

¹⁾ Das Original dieses Adelsbrieses befindet sich in der Bibliothet von Millinen.

ihm ein weißes Schildfeld mit einem rothen Dammen (Dammhirsch) mit gestreckten Beinen und aufgeworfenen Füßen, aufwärts stehend mit einer breiten Borte von gelber Farbe in der Mitte umgürtet und durch einen goldenen Ring geschloffen. Auf dem Stechhelm eine rothe Dammhirschbruft, die Helmdecke fliegend von rother und weißer Farbe. Hernach bitten wir, daß alle Fürsten, Brälaten, Grafen, Räthe, Amtleute, Burger Gemeinden 2c. dieses Rudolf Herport verliehene Wappen schützen und schirmen, bei Ungnad und der gewöhnlichen Pen (Strafe) der Wappenbriefe, nämlich 20 Mark löthigen Goldes, wobei die eine Hälfte der königlichen Rammer, die andere an Rud. Herport, oder dessen Erben zu bezahlen wäre. Dieses Wappen soll Rud. Herport zu Recht genießen, und falls ein Anderer bereits ein ähnliches Wappen führen würde, so darf er sich, wenn es ihm "füglich und eben ist", "von" Herport schreiben und nennen. Zur Urkunde dieses Briefes besiegelt Albrecht von Boustetten den 1494." Rud. Herport aus Willisau war der Tochtermann des aargauischen Edelmannes Jacob von Rüßeck, dessen Geschlecht 1487 mit ihm ausstarb und dessen Herrschaft Rued, Herport übernahm und damit bernischer Burger wurde.

Wahrscheinlich auf ähnliche Wappenbriefe gestützt, nannten sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Spielmann, Hetzel von Lindnach, Freiburger, Schopfer, Roß, Tschachtlan, "Junker".

Zum Besitz eines Lehens war nach der Handveste Friedrichs II. jeder Burger von Bern fähig, "gleichwie jeder andere des Reiches Getreuer und Dienstmann, sollte er des Lehensrechtes genießen können." Aehnlich der Eigensthümer eines "Twinges", d. h. der Gerichtsbarkeit

einer Herrschaft. Wir haben Beispiele von bern. Burgern und Landleuten, die ohne vorherige Standeserhöhung Twingherrschaften besaßen, wie jener Thomas Buntschi von Unterseen, der durch seine Heirath mit der Kloster= novizin Elisabeth von Scharnachthal zum Twingherren der alten Herrschaft Unspunnen sich erhob und gegen die Einsprüche der Verwandten seiner Chefrau geschützt wurde. — Die Hälfte jener Herrschaft hatte bereits 1479 der Glisabeth Bruder, Herr Wilhelm von Scharnachthal, dem Rathsherrn Beter Stark von Bern, aus einem unadeligen Geschlechte, verkauft. (Geschichte der Edlen v. Scharnachthal, schweiz. Geschichtsforscher III., pag. 170.) Einem solchen gehörte auch das Hans Schütz an, der die Herrschaft Stocken am Fuße des Stockhorns erkaufte, ferner Thomas Schöni, Besitzer der niedern Gerichte zu Hünigen. War ja bereits der befannte Peter Kiftler, des Fleischers und Schultheißen Vorfahr, Burkhart Kistler, 1385 Herr zu Schönegg im Landgericht Seftigen. Jost Käßli mar zur Zeit des Twingherrenstreites Herr zu Toffen. Jenny Hübschi besaß Schloß und Herrschaft Schöftland. Den Twing zu Lenk, nebst einigen andern Zubehörden seiner Herrschaft Mannenberg, verkaufte Adrian von Bubenberg 1465 jenem reichen Siebenthaler, Landmann Heinrich Joneli 2c. 1)

Das hohe Ansehen der bern. Twingherren, verbunden mit ihrem überwiegenden Einfluß im Rathe, mag Ursache sein, warum eine genaue Abgrenzung der Competenzen der Twingherren unterlassen wurde. Dieses führte in den Anfängen des Jahres 1407 zu Reibungen, deren

^{1) &}quot;Bern im 15. Jahrh." v. Em. v. Rodt. Manuscript im Staatsarchiv.

offizielle Beschreibung, 1) verfaßt vom damaligen Stadtsschreiber Thüring Frickhart, uns erhalten geblieben ist. Dieser sog. "Twingherrnstreit" gibt in seinen Gerichts» verhandlungen den besten Aufschluß über das Wesen des damaligen bernischen Adels.

Ein Theil der Herrschaftsrechte war schon durch die Vorbesiter der Twingherren an die Stadt übergegangen und zwar zur Zeit, als sich lettere gezwungen oder freiwillig durch das Burgerrecht mit Bern verbanden, wie 3. B. die Abtretung der hohen Gerichte an Bern und Berechtigung der Stadt, im Kriegsfalle Mannschaft von den Twingherrschaften ansheben zu dürfen. Gine Partei im bern. Rath, beren Haupt der einstige Metger, später Benner und Schultheiß, Beter Kiftler mar, strebte nun eine weitergehende Uebergabe der alten Rechte, welche die Twingherren noch als Gerichtsherren ihrer Besitzungen besaßen, an die Stadt an. Ristler und sein Anhang bestritten den Twingherren ihre Rechte über die niedere Gerichts= barkeit, die Harnisch-Schau, die Abgabe des Böspfennigs, die Appellation, gewisse Jagdbannrechte u. s. w. Zum Angriffspunkt unter den Twingherren ward hauptsächlich alt Schultheiß Niklaus von Diesbach, Herr zu Worb Signau, ausersehen. Schon unter kyburgischer und Oberherrschaft, sagt letzterer in seiner Bertheidigungs= rede, hätten die ersten Besitzer von Worb, die Freiherren von Rien, keine weiteren Verpflichtungen gegen ihren Lehensherrn gehabt, als die Heerfolge, und bei ihrer Aufnahme in's Stadtburgerrecht hätten sie sich der

¹⁾ Thüring Frickhart's, des Stadtschreibers zu Bern, Beschreibung des Twingherrenstreites 1470, herausgegeben von Emanuel von Rodt 1837. Ferner Studer's diesbezügliche Nachsorschungen im Archiv des histor. Ber. d. Kt. Bern. Bd. 9.

hohen Gerichtsbarkeit begeben, um dafür der Stadt Schut zu genießen. Später hätte fein Großvater feinen Unterthanen noch gestattet, in Streitfällen beim Rathe Berns zu appelliren; jett aber trete die Stadt felber als Klägerin gegen ihn auf und könne somit kaum Richter in eigener Sache sein; ähnlich verhielt es sich mit seinen twingherrlichen Rechten zu Signau. Adrian von Bubenberg, in seinem Besitz zu Spietz und seinen oberländischen Herrschaften beeinträchtigt, erklärte, die Voreltern der heutigen Twingherren seien einst in die Stadt gelockt ober genöthigt worden, dann aber seien sie es gemesen, welche die Stadt emporgebracht und mit ihren Herrschaften eine Landschaft rings um diese gebildet hätten. erwähnt der großen Opfer überhaupt, die er und seine Vorfahren der Gemeinde gebracht hätten. Er weist auf das von ihm für politische Missionen zum Kaiser, nach Burgund, in die Niederlande u. f. w. verrittene Geld, während jett seine Angreifer kaum nach Stettlen ober Höchstetten ritten, ohne sich von Bern theuer bezahlen zu lassen. Endlich sei er in Spietz Freiherr, der eigenes Banner führe und nichts Bern pflichtig wäre, denn allein seines Burgerrechtes wegen mit der Stadt zu reisen, d. h. der Heerfolgepflicht nachzukommen. Aehnlich lauten die Vertheidigungsreden der Twingherren Ringoldingen, Scharnachthal, Lindnach, Erlach, Matter u. f. w., zumeist sich auf die verbrieften Rechte ihrer Herrschafts= Vorbesitzer stützend. Seit Ausstellung dieser Rechte und seit Aufnahme der Vorfahren der Twingherren in's bern. Burgerrecht hätten sich aber nach Kistler's Auffassung die Verhältnisse der Stadt verändert und zwar hauptsächlich durch den 1415 von Kaiser Sigismund Bern ausge= stellten Freiheitsbrief, welcher dem Rath landesherrliche

Rechte einräumte. Dennoch fuhren die Twingherren fort, über ihre Herrschaftsangehörigen die frühere Gewalt sich zuzueignen oder, wenn sie hierauf Berzicht leisteten, so wollten sie folches als freiwillige Abtretung gelten lassen. Kistler schildert die geschichtliche Entwicklung der Stadt in folgender Weise: Als ihr der umliegende Abel lästig geworden, zerstörte die Stadt dessen Burgen, wie Diesbach, Burgistein, Belp, Münsingen u. f. w. Wie nun die Herren fahen, daß fie von den großen Grafen und Fürsten, denen fie anhiengen, nicht geschirmt werden konnten, zogen sie in die Stadt; vermittelft deffen find fie draußen Herren ge= blieben und hier in der Stadt zu Herren geworden. Bu einem endgültigen Abschluß und Urtheil kam dieser Twingherrenstreit nicht, und so versuchte die Partei Kistlers, auf indirektem Wege zu ihrem Ziele zu gelangen, nämlich durch Erneuerung von Lugusmandaten, welche die Twing= herren resp. deren Frauen neuerdings mit der Stadt verfeindeten. Gegen Ende des Jahres 1470 erfolgten die Berhandlungen, unter dem jett Schultheiß gewordenen Beter Ristler, gegen ben die Rleibermandate der Stadt überschreitenden Abel. 1) Die diesbezüglichen Satungen hatten, ähnlich wie in andern Reichsstädten, den "edlen Frauen eine Billigkeit und Vortheil zugestanden, nemlich daß sin sich mit Berlin (Perlen), Siden, Edelgestein, Gold, Bech (Pelzwerk) und Anderem, nach jrem Gefallen usziechen und by der Meß der Spit (Schnabelschuhen) und Schwenzen (Schleppen), erstere eines vorderen Hand= gleiches lang, lettere bis auf die Erde tragen mögen."

¹⁾ Schilling's gedruckte Chronif. Das Rathsmanual vom 17. März 1470 (Nr. 6 pag. 76) gestattete den adelichen Frauen, sich mit Gold, Silber und Edelgestein an ihren Brüsten und auf dem Haupt zu schmücken.

Es scheinen diese Vorzüge bem Abel nicht genügt zu haben, und dessen Vertheidigung gibt Aufschluß über die Auffassung seiner Sonderstellung. "Sie und alle Ritter wären "gefrnet", daß Niemand über sie bergleichen Satzungen machen dürfe, da doch solches von Aufang der Welt so gehalten und es im Himmel und auf Erden wäre, daß man einen Unterschied nicht abthuen folle. Budem wären alle Ritter so gefreit, daß Ihnen weder Pabst noch Kaiser noch Niemand anders Ihre Freiheiten nehmen fonne, benn wo ein Ritter Nichts wieder das Recht handle, oder sich mit Unehren entwürdige, welches hier nicht geschehen wäre, so hätte ein römischer Kaiser und Niemand anders Gewalt sie mit Recht nach dem ritterlichen Orden zu strafen. Schon die goldene Handfeste Berns sage, daß Priefter, Ritter und Edel= leute vor Andern Vortheil haben sollten." Das Verhör der Twingherren und ihres Anhanges zeigt die ähnlichen Namen, wie uns solche aus dem ersten Theil des Streites befannt sind. Bemerkenswerth bleibt, daß auch hier das Gericht den Adel und dessen Rangordnung genau anerkennt. So erscheinen zuerst die Ritter, 5 an der Zahl, nämlich die edlen, strengen und nothfesten Herren Adrian von Bubenberg, Konrad und Niklaus von Scharnach= thal, Niklaus und Wilhelm von Diesbach. Ihnen folgen die Freifrauen, eine weitere Kategorie bilden die Junker, endlich edle Frauen, die auf den höhern Stand der Freis frauen keinen Unspruch machen konnten. — Das End= urtheil des Rathes, diesen Handel "die Spigen und Schwänze" des Adels betreffend, fiel zu Ungunsten des lettern aus und schloß mit deffen Verbannung. Allein nach wenigen Wochen fand eine Aussöhnung statt "also erzeigten sich Räth und Burger gegen den Adel wieder

in sämmtlichen Sachen freundlich, und welcher von ihnen vom Abel oder sonst seine Hoheitsrechte, Brief und Siegel erzeigen konnte, den ließ man dabei bleiben, und wurde wegen dieser Rechte eine Ordnung in das Stadt= buch eingetragen." 1) Der zwischen ber Stadt und ben Twingherren zu Stande gekommene Vertrag ist vom 7. Februar 14712) und sichert der ersteren die hohen Gerichte, den letteren die niedere Gerichtbarkeit. die vom Adel verlangte Milderung der Kleiderordnung von 1465 betrifft, so finden sich diesbezüglich zwei Beschlüsse, wovon der erste die Aufhebung jener Ordnung aus= spricht, der zweite das Verhalten des Adels in Hinsicht seiner Tracht der Discretion desselben überläßt, bloß mit Vorbehalt der Zurechtweisung im Falle von Miß= brauch.3) Soweit fiel der Ausgang des Twingherren= streites nicht ungünstig für den Adel aus, wenn ihm schon die angesprochenen Standesvorrechte in der neuen Ordnung nicht in bestimmten Ausdrücken eingeräumt wurden. 4)

Eine fernere Art des Erwerbes von Adel war das Erlangen der Ritterschaft. Bernische Urkunden geben den Titel "Herr" in der Regel nur den Rittern, oder den Geistlichen höherer Grade und den Doctoren verschiedener Facultäten, während der bloße Edelknecht, der den Ritterschlag nicht empfangen, sich mit dem Junkerstitel begnügen mußte. Die Sonderstellung des Rittersstandes bildete sich durch das Gewohnheitsrecht aus, solche Lehen, von denen der Reichsdienst zu Pferd geleistet

¹⁾ Schilling's Chronik, pag. 55.

²⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 287.

³⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 291.

⁴⁾ Em. v. Rodt. Twingherrenstreit, pag. 293.

werden mußte, nur an Nachkommen von Männern zu geben, die diese Bedingung schon erfüllt hatten. Zur Ausbildung gediehen diese Verhältnisse durch die Areuzsüge, wo alle christlichen Völker zusammentrasen, die Ritter aber, welche den Kern der Heere bildeten, im Gegensatzu den übrigen Ständen, sich als ein über alle abendzländischen Reiche ausgedehntes Adelsvolk fühlen lernten. Als der Ritterstand im 13. Jahrhundert fest begründet und von Staat und Kirche als solcher anerkannt war, wurde die Ritterwürde für Deutsche in folgenden Fällen ertheilt:

- 1) Nach Kaiserkrönungen auf der Tiberbrücke zu Rom.
- 2) Bei der Wahl eines römischen Königs auf den Reichstagen, wenn Lehensvertheilungen stattfanden.
- 3) Vor ober nach ber Schlacht.
- 4) Am heiligen Grab zu Jerusalem.1)
- 5) Im Aloster der heil. Katharina auf dem Sinai, und endlich
- 6) Am Grabe des heil. Jacobus zu Compostella in Galizien.

Auch die Geschichte Berns kennt Beispiele dieser Art. 2) So begleiteten 1496 viele Herren des Adels der Eidgenossenschaft Kaiser Maximilian auf seiner unglückzlichen Romfahrt. Ludwig von Diesbach, als Mitreisender, erzählt deren Erlebnisse in seiner Handchronik und nennt

¹⁾ Lit. D. Ziegler, Schweizerische Pilgerfahrten. — R. Röhricht und H. Meißner, Deutsche Pilgerfahrten. R. Röhricht, Deutsche Pilgerfahrten. —

²⁾ Anshelm's Chronif II. pag. 45 und die Chronif Ludwigs von Diesbach, abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VIII., pag. 209.

als seine Gefährten Adrian von Bubenberg, Heinerich Matter, Hans Audolf von Scharnachthal und Kaspar vom Stein. Der Zug kam nicht nach Rom, wohl aber erhielten die Genannten die Ehren der Ritterschaft durch das kaiserliche Schwert in Pavia "zu glycher wyß, als wär es zu Rom uf der Thberbrugg beschechen, und begabet uns all mit Syden und guldinen stucken zur kleidung und fertigt uns also wieder heim." "Ach Gott! was schweren und sorgklichen Ritt thät ich da, darus mir gar keinen Ruten ging und mich fast viel kost!" bemerkt Diesbach in seiner Beschreibung. Für benselben Bug 1469 gestattete der Rath Berns dem verschuldeten und sehr geldbedürftigen Edelmanne Cuno von Ergäuw ebenfalls mitzureiten, in der Hoffnung, durch diese Kahrt seinen Kindern Nutz und Ehren zu erwirken. 1) scheint ziemlich bevormundet gewesen zu sein, denn das Schreiben fagt: "Und damit er sich dazu seinen Ehren nach ausruften möge, so dürfe er ein Dinkel Bulte von 6 Mt. verkaufen, Freiburg möge durch die Einwilligung ber Seinigen mitwirken, benen bas Betreibe verhaftet fei." Eine der interessantesten Fahrten ist die des Basler Ritters Hans Bernhart von Eptingen 2) 1460. Mit ihm reiste sein Vetter Thüring von Büttikon, Eptingen zum Ritter schlug, und Niklaus von Scharnach= Alle drei ließen sich überdieß auf der Rückreise thal. durch den König von Cypern in den Orden seiner Gesellschaft aufnehmen. Im Jahre 1506 brachte Caspar von Mülinen von seiner Fahrt in's gelobte Land das am heiligen Grab ausgefertigte Diplom seines Ritter=

¹⁾ Teutsch Missiven=Buch H., pag. 173.

²⁾ Abgedruckt im schweiz. Geschichtsforscher VII., pag. 118.

thumes nach Bern. Die dießbezügliche Urkunde befindet sich heute noch im Familienarchiv von Mülinen und ist abgedruckt im Neujahrsblatt des bern. histor. Bereins 1894. Von ihm sind noch zwei Glasscheiben mit seinem Wappenschild und den ritterlichen Insignien erhalten, die eine im Familienbesitz, die andere in der Kirche von Könitz. Auch auf seinem Bild in Manuel's Todtentanz trägt er das fünffache Areuz von Jerusalem und das halbe Rad mit dem Katharinen-Orden; ähnlich sind die Bilder der Ritter Caspar vom Stein und Jakob Roverea in demselben Cyclus. Heinrich Wölflin, der Berner-Chorherr, berichtet 1520, daß er auf seiner Bilgerfahrt in ber St. Marcustirche auf Kandia die Wappenschilde Ludwig's von Diesbach, Hans Ludwig's von Scharnachthal, Cafpar's von Mülinen, Baftian's und Johann's vom Stein und Adrian's von Bubenberg geschen hätte. 1)

Auch auf dem Schlachtfeld, nach gewonnener Schlacht, pflegten die Eidgenoffen Ritter zu schlagen, so z. B. bei Grandson 1476, wo der bernische Schultheiß Riklaus von Scharnachthal, als ältester Ritter, den Ritterschlag an Peter von Wabern, Hans von Hallwyl, Arnold Segesser und Hermann von Mülinen vollzog. Wer die Ritterswürde erhielt, mußte durch Zeugen bekräftigen, ritterlicher Geburt, christlichen Glaubens und unbescholtenen Lebensswandels zu sein. War dies verbürgt, so kniete er nieder und erhielt mit der Fläche des Schwertes den Ritterschlag, in Frankreich mit den Worten: "De par Dieu, notre Dame et Monseigneur Saint Denys." Wir sahen bereits, wie gebräuchlich der Ritterschlag am heil. Grab, oder im Kloster St. Katharina auf dem Sinai, oder die

¹⁾ Deutsche Pilgerfahrten von R. Röhricht, pag. 229.

bei Pilgerfahrten verbundenen Aufnahmen in den Orden des Königs von Eppern waren. An geistlicher Stätte mußte der Aufzunehmende, mit Hindeutung auf die Taufe, gebadet und mit einem weißen Kleide bekleidet werden. Nachdem er gebeichtet und das Abendmahl empfangen, wurde er die Nacht über an heiligem Orte eingeschlossen, um sich ungestört frommer Betrachtung über die Pflicht seines neuen Standes hinzugeben. Dies nannte man die Fahnenwache. Am Morgen wurden dem mit gekreuzten Armen vor dem Altar Niederknienden vom Guardian der Franciskaner in Jerusalem, oder dem Propst auf Sinai, oder dem Großmeister des Ordens von St. Jago die drei Schläge mit der flachen Klinge ertheilt, mit Hinzugesten guffer erhalten hatte.

Die Ritterwürde genoß, ähnlich der Priesterweihe, unvertilgbaren Charakter und konnte nur zurückgenommen werden, falls der Ritter wegen eines schweren, entehrenden Verbrechens bestraft wurde. 1) So wird uns erzählt, daß Dietrich von Englisberg den zum Tod verurtheilten Ritter Franz von Arsant seiner Ritterwürde entkleiden wollte; allein es gelang nicht, indem Arsant erklärte, das könne und dürfe keine Gewalt auf Erden "denn ich hab die Ritterschaft von Gott, dem Allmächtigen, zu dem will ich uff diesen tag erscheinen in sinem Rich, ein frommer Ritter." 2)

Der Orden des heiligen Grabes zeigt fünf goldene, später rothe Kreuze $\left(\frac{+}{+}\right|\frac{+}{+}\right)$, Schwert und Rad des St.

¹) Einiges über die Ritterwürde 2c. von Prof. Dr. L. Ett= müller in einer Druckschrift "Zur Feier des 50jährig. Amts= jubiläums v. Heinrich Escher", Zürich 1857.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher I., pag. 131.

Katharinenordens. Die Pilger, welche auf den Sinai gestiegen, trugen das ganze Rad, die, welche im Katharinen= Kloster zu Betlehem gewesen, das halbe Rad. 1)

Wohl die intereffanteste, heraldische Bernerglasscheibe ist die mit fünf Ordenszeichen geschmückte Wappenscheibe des bereits genannten Ritters Conrad Scharnachthal; als bessen lettwilliges Vermächtniß befindet sie sich heute noch in der Kirche zu Hilterfingen. Val. Anshelm nennt ihn "ein seltsamer wht erfahrener Ritter", und sein erster Herr, Herzog Ludwig von Savonen, bei dem er als Schildknappe diente, hinterließ uns eine höchst merkwürdige, von 1449 datirte Urkunde, als Beglaubigungszeugniß der Ritterfahrten Scharnach= thals.2) Hier wird berichtet, wie unfer Ritter am Hofe Johann's II. von Castilien turnirt und den Orden des föniglichen Halbsbandes erhalten hätte. 3) Auf einer Fahrt in's gelobte Land erwarb er als zweiten Orden den "Göller" von König Johann III. aus dem Hause Lusignan.4) Auch den Turnieren der maurischen Ritter=

¹⁾ Les Pélerins Fribourgeois à Jérusalem, par Max de Diesbach, pag. 17.

²⁾ Schweiz. Geschichtsforscher III. Versuch einer diplomatischen Geschichte der Edlen von Scharnachthal.

⁸⁾ In Conrad von Grünebergs Wappenbuch ist dieser Orden abgebildet.

⁴⁾ Orden von Cypern, auch Orden des Schweigens, oder vom Schwert genannt. Als Guido von Lusignan 1192 sein König=reich Ferusalem an Richard Löwenherz gegen die Insel Cypern vertauscht hatte, errichtete er in demselben Jahre zur Vertheidigung der Insel einen Orden. Derselbe bestand in einer aus sogen. Liebesknoten von weißer Seide bestehenden Kette, in der die Buchstaben R. und S. eingessochten waren (Regium-Silentium). Am Ende der Kette hieng ein silbernes Schwert mit goldenem Griff. (Geschichte der Ritterorden von Freiherr v. Biedenseld, pag. 26.)

schaft in Granada wohnte er bei. Endlich bezeugt uns die Urkunde, daß er in England "vil eren mit dem Gölsler des küniglichen Ordens" empfangen hätte. 1) Conrad von Scharnachthal besuchte den Hof Philipps von Burgund und wurde zu dessen Stallmeister ernannt; endlich besaß er, als Hauptorden um seinen Schild, die Kette der Annunciata, 2) möglicherweise von obgenanntem Herzog von Savoyen beim Kitterschlag erhalten.

Gin den Pilgern häufig verliehener Ritterorden war der St. Georgsorden, der in der Michaelskirche zu Kairo oder im St. Katharinenkloster auf dem Sinai ertheilt wurde; denn es galt die Ansicht, daß jeder, der gegen die Heiden kämpfte, St. Georg zum Schutzpatron haben müsse.

Gebräuchlich war es beim bernischen Abel, jüngere Söhne in die geistlichen Kitterorden der Joshanniter und deutschen Herren treten zu lassen. Seit frühester Zeit sinden wir als deren Genossen Glieder aus den Familien Bubenberg, Erlach, vom Stein, Hallswhl, Mülinen, Luternau u. s. w. In den deutschen Orden wurde noch 1494 Hans Albrecht von Mülinen aufgenommen, nachdem ihm die Kitter Hemmann von Mülinen und Ul. von Landenberg ein Zeugniß auss

¹⁾ Vielleicht der in England gebräuchliche Orden des Hermelins. Derselbe bestand aus zwei an Ketten hängenden Kronen; die wahr= scheinlich in der Glasscheibe misverstandenen S des Ordensbandes mögen Hermelinchen vorstellen, aus denen die Kette gebildet war. (Geschichte der Kitterorden, von Freiherr v. Biedenseld, pag. 36.)

²⁾ Der Annunziaten= oder Heiliggeistorden wurde 1360 von Amadeus VI., Herzog von Savohen, gestistet. Auch hier hat sich der Glasmaler eines Fehlers schuldig gemacht, indem er statt des F. E. R. T. der Ordensdevise (Fortitudo Eius Rhodum Tenuit) nur T. anbrachte.

gestellt, "daß er seiner Sinne mächtig, von Bater und Mutter edel und Wappengenosse sen". (Urkunde Donnerstag nach St. Beits Tag 1494. Archiv. d. D. Ordens.) Nicht so günstigen Erfolg scheint das Bewerben jenes Ludwig Brüggler's um die Aufnahme in den Johanniterorden gehabt zu haben, obwohl derselbe von Schultheiß und Rath sowohl, als auch von zwei mächtigen Verwandten, den beiden Schultheißen Wilhelm von Diesbach und Rud. von Erlach, empfohlen wurde. Wahrscheinlich scheiterte er an der Adelsprobe, welche nachzuweisen dem Enkel eines Baders am Bubenbergsthürli freilich mißlich sein mochte. (T. Missiven-Buch F. 1485.)

Viele Standeserhöhungen geschahen in fremden Diensten; das Rathsmanual von 15011) sagt aus: drücklich "in den Fürstendienst können Biderlüt auch ihre Kinder schicken, um Zucht, Kunft und Tugend zu lernen." Jedenfalls wurde der Hang zum Vornehmsein und Junkerwesen durch den Aufenthalt an fremden Fürsten= höfen nicht wenig begünstigt und konnte um so leichter befriedigt werden, da es für Fürsten ein wohlfeiles Mittel war, verdiente Männer durch Standeserhöhung zu belohnen. Schultheiß und Rath Berns schreiben an Freiburg 1507,2) daß einer der Söhne Brandolf's vom Stein zu Rhodus in den Orden aufgenommen werden folle, daher seines Herkommens und Adels seiner vier Ahnen glaubwürdigen Schein haben muffe; Bern bittet daher den freiburgischen Schultheiß Beter von Fauffigni und herrn Dietrich von Englisberg, beides Ritter, gütlich

¹⁾ Rathsmanual Nr. 110, pag. 60.

²⁾ Teutsch Missivenbuch 1507.

zu vermögen, sich hierin zu erläutern und dem genannten vom Stein darauf schriftlich Schein zu geben und sich damit zu seiner Nothdurft und Behalt angenommenen Ordens zu behelsen. Ob die Antwort von Freiburg eintraf, wissen wir nicht. Jedenfalls stellte Rudolf von Scharnachthal 1507¹) mit dem Schultheißen Rud. v. Erlach, Junker Burk. von Hallwhl und Anthon von Luthernau, dem zu Rhodus befindlichen Johann vom Stein zum Behuf seiner Aufnahme in den Johannitersorden ein Zeugniß seines adeligen Hersommens aus.

Ginmischungen des bernischen Raths in heraldische Ansgelegenheiten sind selten; eine uns überlieferte erfolgte durch den bereits genannten Schultheißen Rud. von Erlach. Derselbe verlangte, laut Raths-Manual von Donnerstag nach Purificatione 1482, daß dem Thüring von Erlach, auf Grund seiner unehelichen Abkunft, vers boten werde, sich "Edelknecht" betiteln zu lassen, auch solle derselbe einen Sparren im Wappen führen.

Nachdem wir die verschiedenen Wege betrachtet haben, auf denen Berner im 15. und 16. Jahrhundert den Abel erlangt hatten, müssen wir noch des östreichisch= aargauischen und des savohisch= waadtländischen Abels gedenken.

Durch sein hohes Alterthum und seine ritterliche Abstrammung war der vormals östreichisch=aargauische Adel dem burgerlichen Patriziat Berns abhold, so lange wenigstens noch ein Schimmer von Hoffnung zur Rückstehr unter östreichisches Scepter vorhanden war.²)

¹⁾ Spruchbuch Litt. T. vom 31. Aug. 1507.

²⁾ Manuscript Em. v. Rodt, "Bern im 15. Jahrh.", pag. 72. Staatsarchiv.

Vernehmen wir doch aus Seckelmeister Fränkli's Munde im Twingherrenftreit, daß zur Zeit seiner Ueber= nahme des Amtes Lenzburg "M. G. Herren noch nicht gestillet gewesen mit der Herrschaft, die Edlen den Fürsten nachgezogen seien und sich weit jenseits des Rheines aufgehalten hätten, um der neuen Obrigkeit nicht zu huldigen." War ja Thüring von Hallwhl, des Burger= rechtes mit Bern ungeachtet, im Zürcherfriege 1443 einer der thätigsten Feinde der Eidgenossen. Von den Edlen zeichnete sich besonders Wilhelm durch Mülinen von Anhänglichkeit an Herzog Friedrich aus, dessen Freund und Kämmerer er war. Auch die Reinach, gegen Bern erbittert und in Feindschaft mit den Bubenberg, verloren lieber ihre Büter, als daß sie ihren Sag aufgaben. Alehnlich die Baldeck. Einige Geschlechter verbanden sich durch Heirath mit dem bernischen Adel, so die Hallwyl. Die Mülinen, Abkömmlinge der bei Sempach erschlagenen Ritter, traten 1460 in's Burgerrecht Bern. derselben Zeit näherten sich die Büttikon, Rüßeck, Luternau, Zehender und Effinger und verbanden sich mit Bern durch Burgrechte und Heirath. — In den aroken Rath Berns traten die Mülinen 1464, die Behender 1473, die Luternau 1475.

Die Herrschaften Castelen und Rued gingen an bersnische Geschlechter über. Ein Gegensatz zwischen Regenten und Vasallen machte sich hier kaum geltend. Bemerkensswerth ist, daß erst 1825 der erste Hallwhl in den großen Rath Berns gelangte, nachdem 3½ Jahrhunderte seit dem Einzug Hans von Hallwhl's, des Siegers von Murten, in unsere Stadt verslossen waren.

Ganz anders erfolgte die Entwicklung in der Waadt. Bern fand hier eine große Zahl Patrimonialherrschaften,

die unter dem Herzog von Savonen, dem Bischof von Lausanne, oder beren Abel standen. Diese Berren ver= loren ihre Hofstellen, und deren Rechte wurden durch Bern geschmälert, auch mag bas Berhältniß ber bernischen Landvögte mit ihrem regimentsfähigen Burgerrecht die Unzufriedenheit des savonischen Abels nicht wenig genährt Die sehr zahlreichen Herrschaften blieben meift haben. in den Händen des savohischen Adels, welcher, als nunmehriger Bafall, das Burgerrecht Berns nicht suchte. Sieht man von den Dohna, Freiherren von Coppet, und von dem für seine Bravour bei Villmergen zum bernischen Ehrenbürger ernannten Saconah ab, so affimilirten sich mit dem bernischen Patriciat eigentlich nur die Tavel, Gingins und Goumoens, welche erstmals 1657, 1680, beziehungsweise 1701 Familienglieder in den bernischen Rath lieferten.

Dem bernischen Regimente fremd und wohl auch häusfig gegnerisch, standen gegenüber die Blonan, Chandieu, de Lons, Joffren, de Constant 2c.

Die Rivalitäten zeigten sich oft in Aeußerlichkeiten. So die Titulaturen betreffend, sinden wir bereits im Mansdatenbuch von 1560^{-1}) Schreiben von Schultheiß und Rath an die deutschen und welschen Landvögte, "wie sie M. G. Herren titulieren sollen." "Alsdann du und andere unserer Amtleüth in einen bösen Bruch kommen, wann sie uns schriben, daß sie uns mit einem neuen Titul verehren wollen, namlich großmächtig, und gewaltig, noble, manisique 2c.; wir verlangen den alten, ehrlichen Titel: "Den gestrengen, Edlen, frommen, Besten fürs

¹⁾ Staatsarchiv. Band Titulaturen und diplomat. Geschäfte, pag. 15 und 21.

sichtigen Ehrsamen wisen Herren Schultheiß und Rath der Stadt Bern, minen Gnädigen Lieben Herren und Oberen."

Gehen wir nun zur Betrachtung des Herkommens und der Entwicklung der eigentlich bernischen Geschlechter im 15. Jahrhundert über.

Aus dem Oberaargau stammten die vom Stein, welche sich zu Ende des 14. Jahrhunderts in Bern ansiedelten. Ein kyburgisches Vasallengeschlecht waren die Ballmoos, ebenfalls seit dem 14. Jahrhundert in Bern verbürgert. Des Geschlechtes der von Diesbach wurde bereits gedacht, und wie diese, hatten sich die Ziegerli durch Handel um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Bern emporgeschwungen und ihrem Namen von Ringoldingen, vielleicht ihrem Stammorte im Niedersimmenthal, beigefügt. Zu den neuadeligen Geschlechtern gehörten die von Wabern, im Besitz der Freiherrschaft Belp, das Haus erlosch 1491. Um 1400 änderten die Wabern ihre zwei gefreuzten Gerbermeffer im Wappen und führten dafür zwei gekreuzte Stäbe, nebst dem Junkertitel. (Stettler's Siegelcopien Nr. 182 b. und 187.) Mit Vincenz Matter gelangte 1411 der erste dieses Namens in den bernischen Rath. Matter führte 1495 bereits den Junkertitel, war Schultheiß und wurde, wie schon erwähnt, 1496 von König Maximilian I. auf dessen Kömerzug zum Ritter geschlagen. Peter Brüggler, der Bader beim Bubenbergsthürlein, wurde Venner und Stammvater der Junker Brüggler, welche 1587 von Kaiser Rudolf II. in den Adelsstand erhoben wurden. Des Wappenbriefes der Familie von Wattenwyl haben wir oben gedacht.

Ein ferneres Junkergeschlecht waren die Schopfer, ebenfalls mit einem kaiserlichen Wappen belehnt.

Neben diesem neuen und ältern Adel, den Reichsfreiherren, Rittern und Junkern, sagen im 15. Jahrhundert im Rathe Berns achtbare Burger, Handel, Gewerbe ober Handwerk treibend und es ihren Nachtommen überlaffend, fich in den höheren Stand hinauf= zuschwingen. So die Achshalme, Archer, Baumgartner, Suber, Bubichi, Krauchthaler, Ruttler, die Bur Kinden, Im Haag, Armbrufter, Schöni, Symon, Spilmann, Tschachtlan, Wyler, Wyghahn 2c. Wir erwähnten bereits, daß zur Zeit des Twingherrenstreites Schultheiß Kistler das Metgerhandwerk betrieb, Seckelmeister Fränkli war Kürschner, sein Vater erscheint im alten Udelbuch von 1410 als Franz von Behem (Böhmen), der Kürschner genannt Frankli. Bu den ältesten Geschlechtern gehörten die Thormann, schon frühe im Rathe sigend, und als Benner nennt der Tellrodel von 1389 Hans Thormann, den Pfister am Stalben, Sonnenhall, und das Tellbuch von 1494 Beter Thormann, den Metger. Burkhart Thormann, Benner zu Bern, führte 1447 bas heute noch dieser Familie zukommende Wappen. (Stettler, Siegelabbildungen Nr. 312.) Die Graffenried mögen fich mit Landwirthschaft beschäftigt haben und stammen wahr= scheinlich vom Weiler Graffenried bei Köniz, 1380 er= scheint Henz der Senno von Graffenried im alten Udelbuch. 1390 führte Peter von Graffenried das heute noch bestehende Familienwappen. (Stettler, Siegelabbildungen Mr. 53.) Zu den wohlhabendsten Geschlechtern gehörten die von Büren, ein Joh. von Büren erscheint im Tellrodel von 1389. Die Willading hatten ihren Ursprung im Orte Willadingen bei Koppigen und trieben im 15. Jahrhundert das Metgerhandwerk. Das Kupferschmied= gewerbe trieben die Dittlinger, von Dittlingen, einem

Dörflein bei Amsoldingen, herkommend. Aus der Lombardei kommt das Geschlecht der Man, das alte Udel= buch nennt 1410 Jacob May den Lamparten. Durch Handel und Industrie wurde Hans Gurtenfrei der Stifter des Geschlechtes Lombach. Durch Bergbau legte Peter Steiger ben Grund zum Gedeihen und Ansehen seiner Nachkommen. Die Frisching kamen von Open im Niedersimmenthal; Hans Frisching war daselbst Landes= venner und 1452 des bernischen Rathes. Den raschen Aufschwung der drei folgenden Burgergeschlechter kennen wir aus Anshelm's Chronit, nämlich der Tillier, als Büchsenmeister, die, wie der Chronist sagt, 1496 Junker hinterließen. Aehnlicher Aufschwung wurde den Söhnen Peters von Wyngarten, des Schusters, zu Theil, der 1474 in den großen Rath gelangte und von dem ein Sohn Propst zu Interlaken, zwei andere Benner wurden. Gin Enkel bes Schufters, Wolfgang, ebenfalls Benner, schlug 1562 die ihm zugedachte Schultheißenwürde aus, und seine Enkelin Anna war mit dem Schultheißen Beat v. Mülinen verheiratet. Hans Schaller, aus dem Elsaß, der glückhafte Schneider, wie ihn Anshelm 1474 nennt, verheiratete bereits seine Großtochter an den edlen "Klein"=Junker Jacob vom Stein. Von noch lebenden Geschlechtern finden wir zwar auf den verschiedenen Verzeichnissen und Rödeln des 15. Jahr= hunderts die Namen vieler, doch ohne daß daraus immer bestimmt auf die Gemeinsamkeit der Abkunft geschlossen werden darf, da die authentischen burgerlichen Stamm= register erst im Jahre 1530 beginnen. Wo entweder ein Taufname (Ernst, Herrmann, Hartmann, Walter), ober Berufsname (Fischer, Anecht, Holzer, Wagner 2c.) ober eine Farbe, wie Roth, ein Ortsname (Angsburger, Kirch=

berger, Stettler 2c.) zum Geschlechtsnamen werden, ift die Zusammengehörigkeit oft schwer nachweisbar Gleichlautende Namen führten öfters Familien, die aus ganz verschiedenen Landestheilen kamen. Gbenso wenig ift aus bem Prädicat "von" etwa auf abelige Abkunft zu schließen, denn wir zählen nicht weniger als 33 Geschlechter aus dem bernischen Burger= und Gewerbestande, die offenbar ihren Namen bloß vom Ort ihrer Herkunft trugen. Mit einiger Glaubwürdigkeit oder selbst Zuversicht können folgende bereits im 16. Jahrhundert im großen Rath sitzende Geschlechter als gleichen Ursprungs mit den heutigen dieses Namens angesehen werden: Dugsburger, Fischer, Frisching, Fellenberg, Greperz, Ernst, Güber, Kirchberger, Knecht, Nöthiger, Rodt, Sinner, Stettler, Stürler, Wegermann, Jenner, Jsenschmid, Lutstorf, Stettler und v. Werdt.

Ein Verzeichniß der Geschlechter, die im 15. Jahrschundert zu Bern verburgert waren, und zwar aus Urstunden, Udels und Tellbüchern ausgezogen, findet sich am Schlusse des Manuscripts Bern. Em. v. Rodt, "Bern im 15. Jahrhundert", dem wir zumeist obige Notizen entnommen haben.

Der her aldische Styl des 15. Jahrhunderts bewegt sich bei uns in spätgothischen Formen, die sich durch weitgehende decorative Behandlung auszeichnen. Die Neuerung im Waffenwesen beeinflußte auch die Formen der in der Heraldif gebräuchlichen Schilde und Helme, immerhin in stylissirten, conventionell gewordenen Formen, die den wirklichen Waffen keineswegs vollständig entsprachen. Der schuppenartige Schild erhielt Ausschnitte und wurde gebogen, der Turnirspangenhelm wurde mit übergroßem Helmkleinod geschmückt und mit einer fliegenden

verschnittenen, in Zatteln sich rollenden Helmdecke versehen, die aber doch noch ihre ursprüngliche Tuchstructurzeigte.

Wie die bildende Kunst durch die aus Italien kommende Renaissance im 16. Jahrhundert eine Umgestaltung erfuhr, machte sich eine solche auch in der Heraldik geltend. In Bern war es vor allen dem Maler Niklaus Manuel, unter dem Ginfluß Hans Hol= bein's des Jüngern, vergönnt, die neue Richtung ein= zuführen. Die spätgothisch typische Gestalt des Wappens, als Wappenstein oder Wappenscheibe behielt die Renaissance bei, während dem Detail die reichste Gelegenheit zur Entfaltung einer schöpferischen Phantasie geboten murde. Für unsere bernischen Verhältnisse war es die Glas= malerei, die fich in ausgiebigster Weise mit der Heral= dit beschäftigte, und zwar nicht mehr ausschließlich im Dienste der Kirche, wo das Wappen zuweilen nur an untergeordneter Stelle angebracht wurde, sondern zur Ausschmückung der Rathhäuser, Gesellschaftsstuben, der Schlösser und des Burger-Hauses.

Ziemlich zahlreiche Denkmäler sind aus der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts in unseren Landen ershalten geblieben, und auch hier möchten wir an der Hand der Stettlerischen Copien mit dem Vergleich der bernischen Urkundensiegel dieser zwei Jahrshunderte beginnen.

Fast überall sinden wir den schuppenförmigen Schild; im 16. Jahrhundert erhält derselbe Einbiegungen und Ausschnitte an den Kändern, welche oft rollenartig abschließen. Manche Wappen führen neben ihren Figuren die Zeichen der Handwerksgesellschaften ihrer Besitzer, sei es aus Liebe zur Gesellschaft, oder als Zeichen des

persönlich betriebenen Handwerks. So führt Peter Rift= ler, als Benner und Schultheiß, 1470 die Schafschurscheere und das Metgerbeil; Beter Pfister, Burger zu Bern, 1425 drei Wecken; Hans Kuttler, der Benner, 1522 das Metgerbeil u. f. w. Auch die neben Schild und Helm stehenden Schildhalter wurden gebräuchlich; so führt der Herr vom Thurm 1400 als Schildhalter den Adler von Frutigen, 1441 wird der Schild des Ritters Heinrich von Bubenberg von zwei Löwen gehalten, Geistliche ver= wenden ben Engel; sehr oft sehen wir den Stadtbaren als Schildhalter gebraucht. Zum Zeichen unehelicher Abstammung fanden wir 1437 einen Sparren im Wappen Lienhart's von Mueleren, des Großweibels; mit weniger Sicherheit läßt der öfters vorkommende Stern auf ähn= liche Verhältnisse schließen. Die Wappenbilder waren im 16. Jahrhundert bereits so eingebürgert, daß oft der Name ihres Besitzers als Umschrift nur mit den Anfangsbuchstaben angedeutet, oder ganz weggelassen ist.

Den rechten Werth des zum Siegelgebrauch verswendeten Wappens im 16. und 17. Jahrhundert kennzeichnet ein im Staatsarchiv Bern liegender kleiner Rodel, überschrieben "Berzeichniß der von abgestorbesnen Burgern hinterlegten und wieder harußgegäbenen Insell und Pitschir, angefangen 1559, laufend bis 1699." Wir haben bereits diesen Gebrauch des Bernichtens von Siegeln nach Todesfällen im 14. Jahrhundert an einem Beispiel gefunden; ältere ähnliche Rödel mögen für Bern verloren gegangen sein, und so begnügen wir uns mit einem Auszug des genannten, uns erhalten gebliebenen Berzeichnisses:

Hans Frisching's Insigel ist in das gwelb hinder min. gnäd. Herren kommen den 29. April 1559 und sin Erben herusgäben worden den 4. April 1562. — Lienhart Trempen Insigel ist kommen den 10. Februar 1561.

Das Landsigell von Interlappen ligt zerschlagen im gwelb, sidt dem oberländischen Krieg.

Lux Löwensprung's säl. sigell und putschaft ist hinterslegt worden den 16. Januar 1553, und ist Hieronimuß Manuell dem jungen, bemelts Löwensprungs töchterma, zerschlagen herusgeben worden den 13. Oct. 1578.

Adrians von Bubenberg Insiegel ist ingelegt den 10. Octobris 1564, ist am 30. Januari 1566 Mathysen Walter, Schaffner im Frienisberghus herusgeben worden.

Stoffel von Scharnachthal hat syn silbrin Insigel und püttschelt hinder min Herrn gelegt den 29. December 1564.

Herrn Philipp Killchbergers des Benners säl. zwei silbrin und guldin putschier ring hinder min gnäd. Herren gelegt per Cunrad Fellenberg und Antoni Wyß 19. Mai 1570 und ist den 9. Februari 1571 Philipp Kilchberger sinem sun beid sigell und pütschet ußher geben worden, unzerschlagen diwhl er fürs Vaters namen trägt.

Aehnliche Herausgaben des unzerschlagenen Stempels erfolgten bei Cunradt Fellenberg, Landvogt zu Milden 2c. 2c.

Ein reicher Chelus in Stein cfulptirter bernischer Familienwappen des 15. und 16. Jahrhunderts befindet sich im Berner-Münster als Gewölbeschlußsteine; zahlreiche Wappensteine derselben Zeit sind in Façaden von Stadthäusern, alten Amtssitzen, Schlössern und im histor. Museum unsrer Stadt eingemauert. Ferner zeigen die Ehrenzgeschirre, welche Martin Zobel 1583 der Stadt schenkte, sämmtliche in Email ausgeführte Wappen der Schultheißen und Mitglieder des Kleinen und Großen Kathes damaliger

Um zahlreichsten und schönsten aber hat sich die Beit. Heraldit in den prächtigen, gemalten Wappenscheiben erhalten, die heute noch im ganzen Kanton sich zahlreich Viele dieser Scheiben murden freilich ihrem ursprünglichen Bestimmungsorte entfremdet, so die herr= lichen Cabinetscheiben aus dem Hause der Erlach, an der Junkerngasse (jett Erlacherhof), gegenwärtig in ber Rirche von Hindelbank. Bieles murde im hiftorischen Museum ge= borgen. Herrliche Wappenscheiben befinden sich im Berner Münster, den Kirchen von Lauperswyl, Ursenbach, Jegi= storf, Hindelbank, Kirchberg, Großaffoltern, Ligerz u. f. w. Wie fehr in Bern die heraldische Glasmalerei blühte, beweisen die Staatsrechnungen, in denen von 1520-40 vierzehn, von 1550-82 allein 30 Glasmaler genannt merben. 1)

Die bedeutendste Quelle zur Kenntniß mittelbeutscher Heraldik bildet aber unbedingt das um 1483 angelegte Wappenbuch Conrad's von Grüneberg. Als specifisch bernische Wappen sinden wir hier die Zähringer, die Grassen von Grenerz, Nydau, Aarburg, Seedorf, Straßberg, Thierstein und Kyburg, die Freyen Senn v. Münsingen, Utigen, Kinggenberg, Buchegg, Montenach, Signau, Weißenburg, Fruttigen, Wydlisbach, Aarburg, Aarwangen, Ligerz, endlich die Herren v. Thorberg, Aarberg, Lutternau, Bubenberg, Büttikon, Hallwyl, Mülinen, Bonstetten 2c. Alle Schilde sind schindelförmig, meist nach rechts geneigt, der Helm mit festsitzenden, übertrieben weit ausgebauchten

¹⁾ Dr. Blösch. Kunsthistor. Mittheilungen aus den bernischen Staatsrechnungen; dito, Trächsel, Kunst und Kunstgewerbe, Bernerstaschenbuch 1878.

Zahlreiche diesbeziigliche Literatur von Prof. Rahn.

Josef Zemp, "Die schweizerische Glasmalerei".

Spangen, ähnlich dem spätern Turnirhelm, im Profil über dem Schild sixend. Die Kleinode werden so groß, daß deren Höhe mit Einschluß des Helms die Schildhöhe übertrifft. Die Darstellungsart Grüneberg's ist eine ganz heraldisch-conventionelle; überall wird das Natura-listische vermieden; das Wappenbild erscheint in einfachstem Umriß, unschattirt, in vollen Farben. Grüneberg war urkundlich 1442 Stadtbaumeister von Constanz; war Burger daselbst und hatte sich den Ritterschlag im gelobeten Lande geholt. Er hinterließ zwei ähnliche Wappen-bücher, den sogenannten Coder Stantz und den Coder der Münchener Bibliothet. Der Coder Stantz scheint sein Handeremplar gewesen zu sein, das er um 1483 vollendete.

Dr. Ludwig Stantz, der verdienstvolle bernische Herals diker, verkaufte leider dieses ihm zugehörende Original 1859 um 300 Friedrichsdor dem königl. heraldischen Institut "Herold" in Berlin.

Fernere heraldische Darstellungen aus dem Ende des 15. Jahrhunderts finden sich in den prächtig illus strirten drei Chronikbänden unseres Diebold Schilling.

Endlich treffen wir eine reiche Auswahl schweizerischer resp. bernischer Wappen in der um die Mitte des 16. Jahrhunderts gedruckten Chronik von Johannes Stumpf.

C. Das 17. und 18. Jahrhundert.

Lom 17. Jahrhundert redend, klagt Tillier 1) "versgangen sei die Zeit mit dem großartigem Sinn, der einst aus der Verwaltung der Bubenberg hervorgeleuchtet

¹⁾ Tillier IV., pag. 387.

hätte". Die Burgerschaft fing an, sich als selbständige, das große Land beherrschende Klasse, abzuschließen; man begnügte sich, das väterliche Erbe zu erhalten, zu vergrößern und in der Hand Weniger zu vereinigen. Hiebei gaben die einträglichen Stellen, die nur mit Mit= gliedern der Burgerschaft besetzt wurden, dem Burgerrecht großen Werth. Man fing an, die Aufnahme in das= selbe zu beschränken, und es erfolgten nach und gesetlich getrennte Unterabtheilungen im eigenen Schoße. Einzelnen wäre dieses kaum möglich Dem gewesen, aber einer Gruppe von Familien, welche feit wohl Generationen das Wohl und Weh der Stadt getheilt hatten, und benen das Herkommen, wenn auch nicht das Gesetz, ein Anrecht im Rath stillschweigend erkannte. Zum Ansehen dieser Familien mag hauptsächlich ihr über das ganze Land verbreiteter Privat-Grundbesit und die durch Verwaltung obrigkeitlicher Landvogteien gewonnene Personal= und Geschäftstenntniß beigetragen haben.

Wir hörten bereits, wie im Waadtland schon 1560 kleinlich scheinende Titulatur-Anstände für Bern folgenreich wurden. Mißbräuche der Titels "Noble" durch die Notarien des Welschlandes veranlaßten Schultheiß und Rath Berns, den waadtländischen Landvögten unter dem 29. Juli 1629 zu schreiben, sie möchten die Adelsdiplome des waadtländischen Adels einfordern und deren Abschrift zur Untersuchung nach Bern senden.

Im Jahr 1643, 1) fand die erste, wenn auch ziemlich willkürliche Sonderung der Stadtburgerschaft in regi= mentsfähige Burger und in "nicht regiments=

¹⁾ Nathsmanual Nr. 86, pag. 329.

fähige", oder Hintersäffen (ewige Ginwohner, Habitanten), statt. Bu den Erstern gehörten die Familien, die zur damaligen Zeit am Regiment waren, aus den Lettern bestand die übrige Burgerschaft. Unter bem 22. März 1651 er= folgte ein Dekret, welches zum ersten Mal offiziell die regimentsfähigen Burger als "Patrizier=Burger" bezeichnete.1) B. L. Mehmer2) sagt: "Von dem Adel ist das Patriziat zu unterscheiden. Dieses gibt nur örtliche, oft auf einen kleinen Bezirk eingeschränkte Familienvorzüge. Man nennt Patriziat ein erbliches Vorrecht einzelner Familien auf die Regierung und öffentliche Verwaltung eines Staates. Im gewöhnlichen Sprachgebrauch sieht man aber nicht auf das Recht, sondern auf die Wirklichkeit, und nennt diejenigen Familien patrizisch, die sich einen solchen Einfluß auf die öffentliche Verwaltung zu verschaffen gewußt haben, daß sie schon durch ihre Familiennamen eine Unwartschaft auf die wichtigsten Staatsstellen besagen. In diesem Sinne waren alle regimentsfähigen Burger Berns "Patrizier." Es darf gesagt werden, daß fast alle Familien des bernischen Patriziats ihren Ursprung nicht im Adel, sondern in der Burgerschaft hatten.

In demselben Jahr d. h. 1651 fand die Eifersucht auch ihren Ausdruck durch Versuche stufenartiger Unterschiede in der Titulatur des Patriziats wie "Wohledel» vest", "Edelvest" und "Vest". Folgende Geschlechter führten den Titel "Wohledelvest": Erlach, Diesbach, Wattenwyl, Mülinen, Bonstetten (seit 1652) und Luternan (seit 1669). Ein Dachselhofer erhielt diesen Titel speziell für die Dauer seiner Ambassade nach Frankreich.

1) Polizeibuch 22. März 1651.

²⁾ B. L. Mesmer, Burgergüter und Grundgerechtigkeiten im Rt. Bern, pag. 39.

Als "Ebelvest" titulirt wurden die Ligerz, Man, Michel, Tscharner, Lombach, von Muralt, Groß, Gingins, Nägeli, Steiger von Roll, und Manuel.

Endlich als "Best" bezeichnet sinden wir die Graffenried, Dachselhofer, Kilchberger, Tillier, von Büren, Frisching, Morlot, Stürler, Willading, Wurstemberger, Thormann, Whttenbach, Kömerstuhl, Zehender, Lentulus und Sinner. In die letzte Klasse sielen alle andern: d. h. "Unsere lieben und getreuen Burger."

Die in die zwei ersten Klassen eingetheilten Familien erhielten gewöhnlich den Junkertitel.

Sin fernerer Rathsbeschluß vom 9. Juni 1669 1) gab den oben mit "Wohledelvest" titulirten sechs Familien das Vorrecht, daß ihre in den kleinen Rath gewählten Familienglieder den Ehrensitz im Rath, unmittelbar nach den Vennern einnehmen durften. — Die Sitte, den einst freiherrlichen oder rittermäßigen Geschlechtern einen Vorsitz im Rath einzuräumen, entsprach den ältern, reichsstädtischen Gewohnheiten. Tillier bezeichnet diesen Rathsbeschluß für damalige bernische Verhältnisse, als eine Vestimmung, welche weder dem Recht, noch der Villigkeit entsprach. Unter allen Umständen sei es unklug gewesen, die Burger der Hautständt, welche staatsrechtlich alle gleicher Rechte theilhaftig waren, durch künstliche Abstusung zu trennen und hiedurch gegenseitige Sifersucht zu erregen.

Die Folgen blieben auch nicht aus, und so beschloß der Rath, der Deutsch=Vennerkammer und dem Staats=schreiber 1672 den Auftrag zu geben, ein Gutachten, wie eine "Gleichhaltung der übermäßigen Titel halb, einzuführen," abzugeben. Der Stadtschreiber, Gabriel

¹⁾ Rothes Buch.

Groß, mochte das Schwierige und Undankbare eines solchen Auftrages, nach früher gemachter Erfahrung, wohl fühlen und suchte durch Stellen von Vorfragen die Erledigung herauszuschieben. 1)

Ein Rathsbeschluß vom 24. November 1684 2) sagt, daß alle Wappen der regimentsfähigen und Ginwohner-Beschlechter in Stammbücher zu malen seien, wobei jeder Eingetragene sich über die Richtigkeit seines Wappens zu erklären habe. Die Wappen murden un= abanderlich festgestellt und die Burgerkammer beauftragt, benjenigen Geschlechtern, die kein Wappen hätten, ein solches zu geben. Die Ausführung dieses Dekrets ist uns in einem heute auf der Burgerrathskanzlei auf= bewahrten Wappenbuch, schmal folio, erhalten. Aus dessen Titelblatt ergibt sich, daß es dem Sefretär der Burgerkammer oblag, diese Registraturen einzutragen. Gin Datum der Entstehung des Buches ist nur ersichtlich im Wappen der Familie Brunner, wo die Jahreszahl 1684 angebracht ist, bemnach eine mit genanntem Dekret übereinstimmende Zeit. Das Studium des Wappenbuches ergibt mit ziemlicher Bestimmtheit, daß dessen Anlage nicht auf einem ähnlichen, möglicherweise jetzt verlorenen Wappenbuch beruht; es war eine erste, offizielle Ein= tragung. Sämmtliche Wappenschilde sind ohne Helm= zierde gemalt; 3) das Buch enthält 438 sog. regiments= fähige Familienwappen, unter denen 187 mit dem Auf= nahmsjahr in's Burgerrecht und 251 Familien ohne diese Angabe, da deren Alter meist in's 15. und 16.

¹⁾ Bb. Titulaturen und diplomatische Geschäfte, pag. 53.

²⁾ Polizeibuch Nr. 8, Fol. 411.

⁸⁾ Ausgenommen Malaerida 1671.

Jahrhundert zurückreicht. Als "ewige Einwohner" sind 31 Familien mit dem Datum ihrer Aufnahme eingetragen. Manche im 17. Jahrhundert aufgenommene Burger mußten genaue Außtunft ertheilen und beriefen sich auf die Rathsfähigkeit ihrer Groß= und Urgroßväier, viele wurden nach der Ordnung von 1635^{-1}) eingetragen, was im Wappenbuch ausdrücklich bemerkt wird. Wir haben bereits des Rathsbefehles an Stadtschreiber Groß 1669 gedacht; derselbe blieb, mit Ausnahme unbedeutender Titulaturmodificationen, unerledigt. Erst 1713 brachte Stadtschreiber Emanuel Rodt, ²) als sogen. Heimlicher (d. h. jüngstes Raths = Glied) zur Einbringung der Ansträge einzelner Glieder der CC. verpslichtet, einen dies= bezüglichen "Anzug". Diese Eingabe wurde an die Kanzlei zur Communication erkennt.

Den Bestimmungen des ersten, bereits genannten Wappenbuches scheint nicht immer Folge geleistet worden zu sein, da seither wieder Wappenveränderungen vorsgenommen wurden. Es wurde daher ein zweites ofsizielles Wappenbuch 1715³) von Maler Egger angelegt, das 1717 in Kraft erkannt wurde. Eine hübsch in Del gemalte Wappentafel, in Form eines Staatskalenders, von Maler Grimm aus Burgdorf auf Kupfer gemalt, dat. 1726, befindet sich heute in der bernischen Stadtsbibliothek. Grimm hatte, allen Verboten zuwider, hier viele Wappen entweder nach fremden Adelsdiplomen, oder in sonst veränderter Gestalt angebracht, welche Wills

¹⁾ Diese Ordnung von 1635, im rothen Buch eingetragen, enthielt Erschwerungen zum Eintritt in die Räthe.

²⁾ Tillier V., pag. 358.

³⁾ Sigismund Wagner. Manuscript in Holligen. Das Eggerische Wappenbuch liegt in der Burgerraths-Canzlei.

kürlichkeiten zu Reklamationen führten. Wiewohl diese Tafel von Grimm dem Nath dedicirt wurde, mußte er die von ihm abgeänderten Wappen in offizieller Form wiederherstellen und wurden ihm vom Nathe in milder Consideration 100 Thaler geschenkt, mit der Bemerkung, "bei obrigkeitlicher Straf und Ungnad," solche Wappen nicht mehr zu malen. 1)

Bur Untersuchung der neuen Titel= und Wappensanstände wurde vom bernischen Kath 1730 eine Commission ernannt und zwar vom Kath: Alt-Deutsch=Seckelmeister Sinner, alt-Salzdirektor Thormann, Bauherr Mutach und Zengherr Stürler; von den CC.: Kud. Holzer, alt-Schultheiß von Büren; Nikl. Fischer, alt-Landvogt von Aubonne, Emanuel Rodt, Rathsschreiber, Christian Willading, Dan. Kirchberger und Joh. Kud. Lerber. 2) Das diesbezügliche, vom Kathsschreiben Mutach versfaßte Gutachten trägt das Datum vom 5. März 1731 und ergibt im allgemeinen Auszug folgende Kesultate:

- 1) Archivforschungen ergaben, daß Bern in alter Zeit keine Titel verliehen hatte.
- 2) Daß die Kanzlei, von sich aus, ohne Weisung oft Titel gegeben hätte, die sich unrichtiger Weise in notarialischen Privaturkunden fortgepflanzt und so zur Gewohnheit geworden wären.
- 3) Die Titulatur betreffend, hätte ein in der Kanzlei liegendes Formularbüchli zur Regel gedient.
- 4) Die Archivnachschlagungen bezeugen, daß bereits in frühern Zeiten wegen dieser "Ungleichheit" Reklamationen erhoben worden sind.

¹⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte. Staatsarchiv, Bern, pag. 4 und 133.

²⁾ Bd. Titulaturen und diplomatische Geschäfte. Staatsarchiv, Bern, pag. 157, 266, 341 2c.

5) Endlich wird hier zugestanden, daß diese Ansgelegenheiten noch nie offiziell vor dem Rath zur Behandlung gekommen seien.

Gestützt auf diese Untersuchungsresultate ergaben sich folgende Commissionsanträge:

- a. Die Gleichheit sei die Säule der, Republik und schon in einem alten, hiesigen Instrument stehe, "daß wir sollen als Gebrüder leben, wie es unsere Voreltern gethan."
- b. Die bürgerliche Gleichheit und daran hangende Liebe und Einigkeit sollen als die Grundsäulen hiesiger Republik anerkannt werden, diese werden auch im rothen Buch eidlich beschworen.
- c. Unter dem 22. Marti 1651 wurde der gesammten regimentsfähigen Burgerschaft der gleiche Titel beigelegt "Patrizier=Burger" und durch Anlegung von Ködeln die Hintersassen abgesondert.
- d. Der Vorsitz im Rath der sechs adeligen Geschlechter, anerkannt unter dem 9. Juni 1669, soll unberührt bleiben; es soll aber keiner mehr vor andern Patricii einen Vortheil erhalten.
- e. Endlich wird einmüthig von der Commission beantragt, alle regimentsfähigen Burger gleich zu bestiteln.

Gine Ergänzungsarbeit der Commission war die Untersuchung der von bernischen Familien vorgelegten fremden Abels= und Wappenbriefe. ¹) Die Commissionsanträge wurden wie folgt formulirt:

¹⁾ Diplome wurden vorgelegt von den Familien: Bondeli, Freiherrndiplom von König Friedrich von Preußen 1703. — Sinner, Freiherrndiplom vom deutschen Kaiser Joseph 1706. —

- 1) Wie wohl bisher nirgends verboten gewesen, um Diplomata-, Baronen-, Ritter-, Adels- und Wappen-briefe auswärts sich zu bewerben und dieselben entweder durch geleistete Hofbedienung, oder andere Weise zu erwerben, so seien doch hauptsächlich die kaiserlichen Diplomata also clausulirt, daß eine gewisse Dependenz davon abhänge.
- 2) Wenn man einwende, solches sei der Ordinarischtlus der kaiserlichen Canzlei, so walte doch ein Scrupel wider die darin enthaltenen Verpflichtungen, zumal man nicht zweien Herren dienen könne.
- 3) Die preußischen Diplome enthielten keine Abhängig= keit und seien nur wegen treu geleisteter Dienste aus= gestellt.
- 4) Bedenklich bei beiden Diplomarten (östreichischen und preußischen) sei aber, daß solche nicht bloß auf die Person, sondern auch auf deren Descendenz ausgestellt seien, und daß die Geschlechtsnamen und Wappen darin geändert werden. Daher, schließt das Gutachten, sollen diese Diplome keine Kraft noch Gültigkeit haben und

Deren Abschriften und diesbezitgliche Commissionsanträge besfinden sich meist im Band "Titulatur und diplomatische Geschäfte." Staatsararchiv, Bern.

Müller, Kitterdiplom von Kaiser Joseph 1709. — Willading, Kitterdiplom von Kaiser Joseph 1710. — Steiger (schw.), Freisherrndiplom von König Fried. Wilhelm von Preußen 1714. — Tillier von Kaiser Carl VI. 1715, Kitterdiplom. — Stettler von Kaiser Karl VI. Kitterdiplom 1716, dito Jenner 1716. — Die vor 1684 ertheilten Diplome der Herport, Fels, Dachselhoser und Fischer von Keichenbach blieben ununtersucht. Landvogt Robert Scipio Lentulus und Jakob Wyttenbach erklärten, keine Diplome zu besitzen. Alt-Landvogt Daniel Fellenberg hatte ein preußisches Diplom seinem Bruder zurückgeschickt.

alle Familien sollen Namen und Wappen wieder laut Wappenbuch und Ordnung von 1684 zurücknehmen. Auch in Zukunft soll zugelassen sein, Diplome 2c. anzunehmen, für treu geleistete Dienste bei Fürsten, doch nicht gegen Geld und nicht an ganze Geschlechter.

Die preußischen an Berner verliehenen Diplome wurzben verliehen nach dem zu Gunsten des Königs von Preußen 1707 entschiedenen Erbfolgestreite über Neuensburg und wegen der Haltung Bern's im spanischen Successionskrieg. Auf Grundlage dieses Commissionsantrages beschloß der Rath unter dem 13. April 1731 folgendes Gesetz im sog. rothen Buch eintragen zu lassen.

- 1) Alle Diplomata sollen keine Kraft haben, auch darin enthaltene Titel, Wappen und Namen sollen nicht gebraucht werden.
- 2) Wappen, Namen und Titel sollen conform dem Dekret von 1684 geführt werden, sowie solche im Wappenbuch von 1717 eingetragen seien.
- 3) Alle neu angenommenen Wappen, Namen und Titel, die im Publico erscheinen, sie seien in Schlössern, Kirchen und anderswo, sind zu entfernen, oder nach dem Erkenntniß von 1684 abzuändern, ausgenommen auf Grabsteinen, besiegelten Instrumenten und Acten, wo solche nicht mehr abgeändert werden können, immerhin in Voraussetzung, daß hieraus kein Recht entstehen kann.
- 4) Die Burgerkammer wird als Aufsichtsbehörde über diese Erlasse ernannt.
- 5) Dieser Satzung Zuwiderhandelnde werden mit 100 Dublonen Strafe gebüßt.
- 6) Gleich wie bisher kein Verbot bestanden für persönliches Wohlverhalten und getreue Dienstleistungen bei Fürsten 2c., Inaden= und Gunstzeichen zu erhalten,

so soll auch dieses künftighin nicht beanstandet werden, unter Vorbehalt, daß dergleichen Diplomata nicht um Geld erkauft, sondern durch Verdienst erworben worden seien. Solche Diplome sollen aber zu keinen Zeiten in unserem Lande weder Kraft noch Gültigkeit haben, und außer Landes dürfen solche gegenüber Mitburgern nicht verwendet werden.

7) Die Geschlechter, die seit 1684 ihre Wappen geändert, sollen bei derselben Strafe Titel, Namen und Wappen wieder aufnehmen, wie solche im genannten Wappenbuch eingetragen gewesen.

Diese Gesetze und Beschlüsse vermochten einerseits nicht den hochfahrenden Wünschen einzelner Theile der regierenden Burgerschaft zu entsprechen, andererseits sprach sich der Wunsch aus, in der Gesammtheit der regiments- fähigen Burger eine Gleichheit wiederherzustellen und nach Außen zum Ausdruck zu bringen. Diese Wünsche fanden Ausdruck im Kathsbeschluß vom 9. April 1783, laut welchem allen regimentsfähigen Geschlechtern erlaubt resp. freigestellt wurde, das Prädicat "von" ihrem Geschlechtsnamen vorzusetzen.

Neber die Art und Weise, wie dieses Dekret damals aufgefaßt wurde, belehrt uns eine diesbezügliche Arbeit, abgedruckt im schweizerischen Museum 1789, pag. 349. Wir geben hier deren Inhalt im Auszug. "Das Vorzurtheil auszurotten, das den Adel über den Bürgerstand erhebt, konnte keinem Menschenkenner einfallen. Man konnte auch dem Adel die Vorrechte nicht nehmen, die man ihm seit Jahrhunderten eingeräumt hatte. Sin Theil der Verner hätte dabei den Vortheil eingebüßt, den ihnen der Adel von fremden Fürsten verschafft hatte, und es war weit vernünstiger, diese Vortheile wo möglich

auf den andern Theil zu ziehen, als die ganze Burgersschaft desselben zu berauben. Und wie wäre es mögslich gewesen, ein solches Vorhaben durchzusetzen, da sich natürlich der ganze Adel mit all seinem Anhang dagegen gestemmt hätte? Da nun der Adelstand nicht wohl zum Burgerstand herunter gesetzt werden konnte, so blieb kein besseres Mittel übrig, die Scheidewand wegzuschaffen, als den Burgerstand zum Patriciat zu erheben."

In dem Ursprung des Batriciats lag nichts Unnatür= liches; geleistete Dienste, errungenes Ansehen und ge= wonnenes Zutrauen waren die Grundlagen desselben; ohne Anspruch auf ein angeerbtes Recht beruhte seine Ausbildung und Fortdauer auf der Erinnerung an erworbene Berdienste einerseits, andrerseits auf dem Bewußtsein der mit einem großen morglischen Erbe übernommenen Verbindlichkeiten und der Schuldigkeit fie zu erfüllen. Das Patriciat verdankte seine Fortdauer ohne gesetzliche Vorrechte der Brauchbarkeit vieler seiner Glieber und den vorzüglichen Gigenschaften Einzelner 1). Es unterlag später einer behaglichen Sorglosigkeit, die zu fehr auf den eigenen Vortheil gerichtet war, hauptsächlich aber einem gänzlichen Umschwunge der Ansichten über öffent= liche Verhältnisse, welche in den Ideen der französischen Revolution zur Geltung gelangten. Bekannt ist der Ausspruch Friedrichs des Großen: "Messieurs de Berne se sont déifiés." 17 von den 53 regierenden Ge= schlechtern machten bis 1798 von dem Defret Gebrauch. Laut Regimentsbüchlein waren es die Frisching, Willabing, Groß, Imhoff, Jenner, Sinner, Wagner, Ernst, Rodt, Ryhener, Steiger (schwarz), Engel, Augsburger, Herbort, Müller und Lerber. —

¹⁾ Fr. v. Fischer. Rückblicke eines alten Berners.

Neber die bernische Heraldik des 17. und 18. Jahrhunderts können wir uns kurz fassen. Beinahe alle auf den einstigen landvögtlichen Sitzen ershaltenen, oder in's historische Museum überführten Wappenstafeln kommen aus dieser Zeit. Ebenso die noch in bernischen Gesellschaftshäusern ausbewahrten und oft bis in die neueste Zeit fortgesührten Wappenschilder der Gessellschaftsgenossen. Endlich ist uns eine reiche Auswahl, oft recht zierlicher Heraldik in den aufgemalten oder geschnitzen Wappen bernischer Kirchenstühle erhalten geblieben.

Schon zu Anfang bes 17. Jahrhunderts begann ein rascher Verfall der Glasmalerei, dieses Hauptzweiges unserer heraldischen Darstellung. Die Schmelzfarben= technik, verbunden mit der freien malerischen Richtung der Zeit wirkte ungünstig, die Kunstanschauungen des Rococo und des Classicismus traten in Gegensatz zur Renaissance und Gothif. Grisaillemalerei und geschliffene Wappenscheiben in sehr freier Composition ersetzten die herrlichen farbigen Glasmalereien früherer Jahrhunderte, deren Technik durch lleberfangglas in Vergessenheit ge= rieth und erft, dant den Bemühungen unserer Zeit, wieder= gefunden wurde. Im Rococo wird der Helmhals unnatürlich eng; das Wappenbild, den Schild nicht mehr ausfüllend, wird modellirt und naturalistisch ausgebildet. Der Schild, oft oval, nimmt die barocksten Formen an und wird von Valmzweigen oder Lorbeer umwunden. Eine unendliche Rolle spielen die Kronen mit ihren Ba= rianten, mährend in der Blüthezeit der Heraldik folche nur Fürsten zustanden. Gbenso ift das sog. equartelirte Wappen eine Neuerung dieses Zeitabschnittes. Gine charakteristische Erfindung dieser farblosen Heraldik ist das Aufkommen der durch verschiedenartige conventionelle Schraffuren bezeichneten Wappenfarben. Das bedeustendste deutsche Wappenbuch, von Joh. Siebmacher 1605 gedruckt, nennt den Jesuiten Silvester a Petra Sancta 1638 als Erfinder der heraldischen Schraffirung.

Die alte Wappenkunst läßt sich heute nicht mehr zurückerzwingen, das Wappen besitzt bei uns keine gesetz- liche Berechtigung mehr, es ist eine geschichtliche Erinnezung. Die Bundesversassung kennt keine Titel noch Standesverschiedenheiten mehr. Die Gegenwart begreift kaum mehr, wie es eine Zeit geben konnte, wo die Kenntniß der Heraldik und des Titelwesens bei uns eine ganz bedeutende Rolle spielte, und dennoch war sie auf's engste mit der Familien= und Geschlechter=Kunde ver= bunden. Es ist daher nicht unbegründet, wenn auch diesem Zweig menschlicher Eultur und Sitte ein Interesse zuge= wendet wird und gewisse Vorurtheile der Gegenwart durch historische Begründungen aufzuklären versucht werden.

Ed. v. Rodt, Architekt.